

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2 0 0 0

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	3
Baurecht, Bauwesen	5
Bodenschutz	7
Eisenbahnen	8
Energie, Elektrizität.....	9
Feuerwehr, Feuerpolizei.....	11
Gemeindegrenzen und -trennungen	12
Gemeindenamen.....	14
Gemeinderecht	16
Gemeindeverbände und Verwaltungsorganisationen.....	17
Gewerbeordnung	20
Grenzen	21
Grundverkehr	21
Heilvorkommen, Kurwesen	22
Jagd und Fischerei.....	23
Kindergarten.....	25
Krankenanstalten.....	25
Land- und Forstwirtschaft	26
Luft, Ozon	30
Militärische Sperrgebiete	31
Natur- und Landschaftsschutz.....	31
Ortsbild, Assanierung.....	37
Raumordnung, Raumplanung.....	38
Schifffahrt.....	48
Schulwesen.....	50
Straßen, Verkehrswesen	52
Tierschutz	57
Tourismus, Fremdenverkehr	58
Umweltschutz.....	59
Vergabewesen	60
Ver- und Entsorgung	61
Verfassung.....	62
Wasser	63
Wohnungswesen.....	65

RECHTSCHRONIK 2000

Ziel der Rechtschronik ist die Auflistung sämtlicher planungsrelevanter Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen, die 2000 in den Bundes- und Landesgesetzblättern sowie den Landesamtsblättern der Bundesländer erschienen sind. Die Verlautbarungen des Bundes und der Länder werden Fachbereichen chronologisch zugeordnet, wobei auf (mögliche) Mehrfachnennungen verzichtet wird.

Die einzelnen Fachbereiche werden in Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen gegliedert, wobei unter „Kundmachungen“ auch planungsrelevante Vereinbarungen, Übereinkommen und Protokolle, die 2000 in Bundes- oder Landesgesetzblättern veröffentlicht wurden, aufgenommen werden.

Die Rechtschronik beinhaltet etwa 520 Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. Zusätzlich zum Titel, Datum und zur Gesetzblattnummer wird bei raumordnungsrechtlich bedeutenden Rechtsnormen der Inhalt kurz beschrieben. Die Kommentare sind kursiv unterlegt. Als Quellen für diese Rechtschronik dienen:

- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.)
- Landesgesetzblatt für das Burgenland (LGBl. für Bgld.)
- Landesgesetzblatt für Kärnten (LGBl. für Ktn.)
- Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich (LGBl. für NÖ)
- Landesgesetzblatt für Oberösterreich (LGBl. für Oö)
- Landesgesetzblatt für das Land Salzburg (LGBl. für Slbg.)
- Landesgesetzblatt für das Land Steiermark (LGBl. für die Stmk.)
- Landesgesetzblatt für Tirol (LGBl. für Tirol)
- Vorarlberger Landesgesetzblatt (LGBl. für Vlbg.)
- Landesgesetzblatt für Wien (LGBl. für Wien)

Grazer Zeitung

Bote für Tirol

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden (AWG-Novelle Deponien); BGBl. Teil I/Nr. 90/2000.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 35 Punkten (umfangreich) und das Wasserrechtsgesetz in 17 Punkten geändert.

Burgenland

Gesetz vom 30. März 2000, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 – Bgld. AWG-Novelle 1999); LGBl. für Bgld. Nr. 40/2000.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 43 Punkten geändert.

Niederösterreich

Gesetz vom 29. Juni 2000, mit dem das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 91/2000.

Unter anderem entfallen die Bestimmungen hinsichtlich des Anlagenrechts für Abfallbehandlungsanlagen.

Salzburg

Gesetz vom 16. Dezember 1999, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 27/2000.

Bei der Erteilung von Bewilligungen nach den vorstehenden Absätzen sind nunmehr zusätzlich die bautechnischen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Verordnungen

Bund

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen über die Regelung der Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern (TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 330/2000.

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 2000, mit der die Verordnung zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997, LGBl. Nr. 40, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 66/2000.

Zwei Bestimmungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5 Ziffer 4 und Anlage 3) entfallen.

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000, Zahl: 8W-Müll-22/24/2000, über die Aufbringung von behandeltem Klärschlamm, Bioabfall und Grünabfall auf landwirtschaftlich genutzte Böden (Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung – K-KKV); LGBl. für Ktn. Nr. 74/2000.

Die Verordnung regelt die Verwertung von biogenen Abfallstoffen wie Klärschlamm, Komposten und Vergärungsrückständen in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2000, Zl. –11-ALL-26/14-2000, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 85/2000.

Alle im Bereich des Bundeslandes Kärnten anfallenden tierischen Abfälle sind nach Maßgabe dieser Verordnung von der Tierkörperbeseitigungsgesellschaft einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.

Salzburg

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 19. Deze 2000, mit der die Tierkörperbeseitigungs-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 128/2000.

Die Entgelte, die vom Besitzer (Betriebsinhaber) zu entrichten sind, werden geändert.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2000, mit der die Verordnung vom 15. März 1993, mit der überregionale Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben angeordnet werden, LGBl. Nr. 36/1993, aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 48/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 2000, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung 1997 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 72/2000.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2000, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 13/2000.

Als Standort für eine Behandlungsanlage für Hausmüll wird im Entsorgungsbereich 5 ein Grundstück in Kufstein festgelegt.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2000, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird; LGBl. für Tirol Nr. 53/2000.

Die Frist für die Anpassung an den Stand der Technik für das normierte Verbot der Deponierung wird für die in der Verordnung angeführten Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge bis zum 31.12.2008 verlängert.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2000, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 72/2000.

Die Verordnung wird in 14 Punkten geändert.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 39 Abs. 1 lit. a des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 99/2000.

Burgenland

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Feber 2000 über die Aufhebung des Bgld. Standortabgabegesetzes 1995 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Bgld. Nr. 20/2000.

Die Verordnung der Gemeinde Potzneusiedl über die Ausschreibung einer Standortabgabe wird mit Erkenntnis des VfGH vom 30.11.2000, G 104, 105/99, V 58-60/99, als gesetzwidrig aufgehoben.

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 2000 über die Aufhebung von Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Potzneusiedl vom 24. August 1995 und vom 22. Dezember 1995; LGBl. für Bgld. Nr. 21/2000.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Kärnten

Gesetz vom 13. April 2000 über den Einbau und den Betrieb von Aufzügen (Kärntner Aufzugsgesetz – K-AG); LGBl. für Ktn. Nr. 43/2000.

Das Aufzugsgesetz regelt den Einbau und Betrieb von örtlich gebundenen Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen.

Niederösterreich

Gesetz vom 13. April 2000, mit dem das NÖ Kleingartengesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 70/2000.

Das NÖ Kleingartengesetz wird in neun Punkten geändert.

Gesetz vom 5. Oktober 2000, mit der die NÖ Bauordnung 1996 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 120/2000.

Die NÖ Bauordnung wird in 48 Punkten geändert.

Oberösterreich

Landesgesetz, mit dem das Oö. Kulturförderungsgesetz geändert wird (Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000); LGBl. für Oö Nr. 58/2000.

Unter anderem werden Bestimmungen für Kunst am Bau (§ 4a) eingefügt. So ist bei Hochbauten des Landes eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben, wobei die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzen soll.

Salzburg

Gesetz vom 29. März 2000 über die Errichtung und den Betrieb von Gasanlagen (Gassicherheitsgesetz – GasSG) sowie zur Änderung des Baupolizeigesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 82/2000.

Im Zusammenhang mit dem neuen Gassicherheitsgesetzes wird im Baupolizeigesetz eine Bestimmung für Gasanlagen eingefügt (§ 2 Abs. 2 Z 15a).

Tirol

Gesetz vom 8. Oktober 2000, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird (2. Bauordnungsnovelle); LGBl. für Tirol Nr. 79/2000.

Die Bestimmungen für Parteien im Bauverfahren (§ 25) werden neu gefasst.

Vorarlberg

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 64/2000.

Unter anderem werden die Bestimmungen für Bauprodukte geändert.

Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 65/2000.

Das Bauproduktengesetz wird in 18 Punkten geändert, wobei der gesamte dritte Abschnitt (Verwendbarkeit von Bauprodukten) neu gefasst wird.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Wimpassing an der Leitha, Pamhagen und Wallern im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 9/2000.

In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerberechtliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist und für Bauten in Grünflächen, ist für die angeführten Gemeinden nunmehr die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2000, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 59/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Oktober 2000, mit der die NÖ Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 100/2000.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Juli 2000 betreffend die Festlegung von besonderen Verwaltungsabgaben für bestimmte Leistungen und Verfahren nach dem Oö. Bautechnikgesetz; LGBl. für Oö Nr. 63/2000.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 2000 über die Errichtung und den Betrieb von Jugendholungsheimen und Ferienlagern; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2000.

Die Verordnung regelt unter anderem die baulichen Voraussetzungen und Sicherheitsbestimmungen für Jugendholungsräume sowie deren Abwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. März 2000, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 20/2000.

Für einzelne Gemeinden im Bezirk Hartberg werden Änderungen vorgenommen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2000, mit der eine Zertifizierungsstelle für Bauprodukte eingerichtet wird; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2000.

Beim Amt der Stmk. Landesregierung wird eine Zertifizierungsstelle für Bauprodukte eingerichtet.

Kundmachungen

Niederösterreich

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 31. Jänner 2000 über die Berichtigung eines Druckfehlers in der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 14/2000.

Im § 53 Abs. 1 wird unter der Überschrift GEBÄUDEHÖHE die Abbildung 4 durch eine neue Abbildung ersetzt.

Salzburg

Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 4. August 2000 betreffend die Notifizierung des unter LGBl. Nr. 82/2000 kundgemachten Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Gasanlagen (Gassicherheitsgesetz – GasSG) sowie zur Änderung des Baupolizeigesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 114/2000.

Bodenschutz

Gesetze

Burgenland

Gesetz vom 15. September 2000, mit dem das Bgld. Bodenschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 75/2000.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ausbringung von Klärschlamm oder Müllkompost werden neu geregelt.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 10. Jänner 2000, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (2. Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999); LGBl. für Oö. Nr. 2/2000.

Unter anderem wird die Beschränkung der Ausbringungsmenge (§ 5) geändert.

Tirol

Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz 2000); LGBl. für Tirol Nr. 58/2000.

Das Tiroler Feldschutzgesetz 2000 gliedert sich in folgende Abschnitte: Schutz des Feldgutes, Mindestabstand bei der Umwandlung von Grundflächen in Wald, Klärschlamm, sowie Gemeinsame Bestimmungen.

Wien

Gesetz vom 2. März 2000 über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm; LGBl. für Wien Nr. 8/2000.

Die Ausbringung von Klärschlamm ist in Wien verboten, wobei hygienisch unbedenkliche Produkte von diesem Verbot ausgenommen sind.

Verordnungen

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. Mai 2000, mit der die NÖ Klärschlammverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 63/2000.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000, mit der die Klärschlammverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 51/2000.

In der Anlage C wird der Grenzwert für Quecksilber in landwirtschaftlichen Böden auf 1 mg/kg Trockensubstanz herabgesetzt.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen näher geregelt wird (Tiroler Klärschlammverordnung 2000); LGBl. für Tirol Nr. 89/2000.

Die Tiroler Klärschlammverordnung 2000 enthält folgende Paragraphen: Geltungsbereich, Allgemeines; Ausbringungsverbote, Anforderungen an landwirtschaftliche Grundflächen; Anforderungen an die Qualität des Klärschlammes; Mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung; Überwachung landwirtschaftlicher Grundflächen; Klärschlammregister und In-Kraft-Treten.

Eisenbahnen

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (7. ÖBB-Ü-VO); BGBl. Teil II/Nr. 1/2000.

Den Österreichischen Bundesbahnen werden Eisenbahninfrastrukturvorhaben auf der Arlbergachse, Donauachse, Pontebbana-Achse und im NÖ Zentralraum mit einem Planungskostenvolumen von insgesamt 318 Mio. Schilling übertragen. Zusätzlich werden an die ÖBB Eisenbahninfrastrukturvorhaben auf der Donauachse, Pyhrn/Schober-Achse und Tauernachse mit einem Kostenvolumen von 482 Mio. bzw. 1.119 Mio. Schilling übertragen.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an Eisenbahnbrücken (Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen an Eisenbahnbrücken); BGBl. Teil II/Nr. 10/2000.

Die in § 3 angeführten Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung sowie keiner gesonderten Zustimmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an elektrischen Anlagen von Eisenbahnen (Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen an elektrischen Eisenbahnanlagen); BGBl. Teil II/Nr. 11/2000.

Die in § 3 angeführten Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung sowie keiner gesonderten Zustimmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufs der Neubaustrecke „Umfahrung Enns“ im Zuge der Hochleistungsstrecke Wien-Salzburg; BGBl. Teil II/Nr. 12/2000.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufs des Abschnittes Unterwald-Kalwang im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Michael-Bischofshofen; BGBl. Teil II/Nr. 13/2000.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Bau und den Betrieb von Straßenbahnen (Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO); BGBl. Teil II/Nr. 76/2000.

Die Straßenbahnverordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeines, Betriebsleitung, Betriebsbedienstete, Betriebsanlagen, Fahrzeuge, Betrieb, Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, Aufsicht, Ausnahmen, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz, Abschnitt Bludenz-Braz; BGBl. Teil II/Nr. 122/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Aufhebung von Trassenverordnungen; BGBl. Teil II/Nr. 367/2000.

Die Verordnungen für vier Hochleistungsstrecken treten außer Kraft.

Energie, Elektrizität

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird, das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission sowie das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, erlassen werden (Energieliberalisierungsgesetz); BGBl. Teil I/Nr. 121/2000.

Kärnten

Gesetz vom 4. November 1999 über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Kärntner Gasgesetz – K-GG); LGBl. für Ktn. Nr. 7/2000.

Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe (Gasanlagen) dürfen nur nach den Bestimmungen des Gasgesetzes errichtet und betrieben werden. Auf bauliche Anlagen zur Abgasführung finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

Steiermark

Gesetz vom 15. Feber 2000, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft in Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 1999 – Stmk. EIWOG 1999) und das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 32/2000.

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz enthält folgende Artikel: Allgemeine Bestimmungen, Erzeugungsanlagen, Betrieb von Netzen, Ausübungsvoraussetzungen für Netze, Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb, Netzzugangsberechtigte und Verbrauchsstätte, Zuständigkeit, Auskunftspflicht und Strafbestimmungen, Elektrizitätsbeirat und Berichtspflicht, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Tirol

Gesetz vom 15. März 2000 über Heizungsanlagen sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000); LGBl. für Tirol Nr. 34/2000.

Das Tiroler Heizungsanlagengesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Einbau, Abnahme und Inbetriebnahme; Betrieb und Instandhaltung; Inverkehrbringen und Kleinf Feuerungsanlagen; Heizungsanlagenprüfer; Übergangsbestimmungen; Behörden, Straf- und Schlussbestimmungen.

Gesetz vom 4. Oktober 2000 über die Regelung des Gaswesens in Tirol (Tiroler Gasgesetz 2000); LGBl. für Tirol Nr. 78/2000.

Das Tiroler Gasgesetz 2000 gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Bewilligungspflichtige Gasanlagen; Abnahmeprüfung, Betrieb und Instandhaltung; Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen; Behörden, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Verordnungen

Kärnten

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. April 2000, Zahl: 8W-En-34/3/2000, betreffend die Bestimmung der Preise für bestimmte Lieferungen elektrischer Energie an die Kärntner Elektrizitäts AG und die Stadtwerke Klagenfurt und damit zusammenhängender Nebenleistungen, betreffend die Bestimmung der Preise für Einlieferungen elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden und betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif für die Kärntner Elektrizitäts AG und die Stadtwerke Klagenfurt (Kärntner Einspeise- und Zuschlagsverordnung – K-EZV); LGBl. für Ktn. Nr. 22/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Oktober 2000, Zl. 8W-En-34/23/2000, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. April 2000, Zl. 8W-En-34/3/2000 betreffend die Bestimmung der Preise für bestimmte Lieferungen elektrischer Energie an die Kärntner Elektrizitäts AG und die Stadtwerke Klagenfurt und damit zusammenhängender Nebenleistungen, betreffend die Bestimmung der Preise für Einlieferungen elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden und betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif für die Kärntner Elektrizitäts AG und die Stadtwerke Klagenfurt (Kärntner Einspeise- und Zuschlagsverordnung – K-EZV) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 69/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000, Zahl: 8W-En-34/28/2000, betreffend die Bestimmung der Preise für bestimmte Lieferungen elektrischer Energie an die Kärntner Elektrizitäts-AG und die Stadtwerke Klagenfurt und damit zusammenhängender Nebenleistungen, betreffend die Bestimmung der Preise für Einlieferungen elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, und betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif für die Kärntner Elektrizitäts-AG und die Stadtwerke Klagenfurt (Kärntner Einspeise- und Zuschlagsverordnung – K-EZV); LGBl. für Ktn. Nr. 76/2000.

Oberösterreich

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Jänner 2000 betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif zur Abdeckung des Mehraufwands bestimmter erneuerbarer Energieträger (Oö. Zuschlagsverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 11/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. Oktober 2000, mit der die Oö. Einspeiseverordnung, LGBl. Nr. 83/1999, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 82/2000.

Die festgelegten Mindestpreise für die Einspeisung elektrischer Energie vermindern sich ab dem 1. Oktober 2000 um 5%.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2000, mit der nähere Bestimmungen über den Einbau und den Betrieb von Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe und von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sowie über die zulässigen Arten von Brennstoffen erlassen werden (Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000); LGBl. für Tirol Nr. 66/2000.

Die Verordnung enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe, Heizungsanlagen für feste Brennstoffe; Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe, Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe; Schlussbestimmungen.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung über die Reinigungsfrist für bestimmte Gasfeuerungsanlagen; LGBl. für VlbG. Nr. 7/2000.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der §§ 25 und 34 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 100/2000.

Feuerwehr, Feuerpolizei

Gesetze

Kärnten

Gesetz vom 29. Mai 2000, mit dem die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 52/2000.

Das Gesetz wird in 19 Punkten – überwiegend geringfügig – geändert.

Gesetz vom 12. Juni 2000, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 60/2000.

Insbesondere werden die Bestimmungen für externe Notfallpläne für Betriebe geändert.

Niederösterreich

Gesetz vom 29. Juni 2000, mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz (NÖ FGG) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 99/2000.

Wien

Gesetz vom 17. Oktober 2000, mit dem das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 54/2000.

Unter anderem werden die Begriffsbestimmungen, der Brandschutz, die Wartung der Feuerungsanlagen sowie das Prüfwesen neu geregelt.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Feuerwehr-Tarifordnung – FTO geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 56/2000.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2000 über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen; LGBl. für Stmk. Nr. 80/2000.

Die Verordnung enthält folgende Paragraphen: Erstellung und Inhalt des Katastrophenschutzplanes, Behördliche Einsatzleitung, Psychosoziale Betreuung, Aus- und Fortbildung, Externer Notfallplan und Inkrafttreten.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung zur Durchführung der Feuerpolizeiordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 8/2000.

Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Grundsätzen über den Inhalt, die Form und die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne (Katastrophenschutzplanverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 13/2000.

Die Katastrophenschutzplanverordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Katastrophenschutzplan der Gemeinde (Inhalt und Form der Pläne) sowie Katastrophenschutzpläne des Landes.

Kundmachungen

Kärnten

Kundmachung der Landesregierung vom 19. September 2000, Zl. –2V-LG-380/1-2000, mit der die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 67/2000.

Die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung enthält folgende Teile: Örtliche Gefahrenpolizei, Enteignung für Feuerwehrzwecke, Kostentragung bei Waldbränden, Straf- und Schlussbestimmungen.

Gemeindegrenzen und -trennungen

Gesetze

Wien

Gesetz vom 24. Jänner 2000 über eine Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 6/2000.

Im Bereich der Arsenalstraße wird die Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk geändert.

Gesetz vom 11. September 2000 über Änderungen der Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 44/2000.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Neusiedl am See und Podersdorf am See; LGBl. für Bgld. Nr. 2/2000.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Neusiedl am See und Gols; LGBl. für Bgld. Nr. 3/2000.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Neckenmarkt und Horitschon; LGBl. für Bgld. Nr. 4/2000.

Kärnten

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. Oktober 1999, Zl. 1-LAD-ALLG-1174/1-1999, mit der die Grenze zwischen den politischen Bezirken Hermagor (Gemeinde St. Stefan an der Gail) und Villach-Land (Gemeinde Nötsch im Gailtal) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2000.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. Oktober 1999, Zl. 1-LAD-ALLG-1175/1-1999, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde St. Stefan im Gailtal, politischer Bezirk Hermagor, und der Gemeinde Nötsch im Gailtal, politischer Bezirk Villach-Land, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 25/2000.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. September 2000, Zahl: 3 VL 112-11/7-2000, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Rosegg und der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, beide politischer Bezirk Villach-Land, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 56/2000.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. November 2000, Zahl: 3 HE-17-25/7-2000, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und der Gemeinde Dellach im Gailtal, beide politischer Bezirk Hermagor, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 75/2000.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 10. März 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Altheim und der Gemeinde Wenig im Innkreis; LGBl. für Oö Nr. 23/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 10. März 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Ansfelden, der Stadtgemeinde Traun, der Marktgemeinde Hörsching und der Gemeinde Pucking; LGBl. für Oö Nr. 27/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Gmunden und der Marktgemeinde Altmünster; LGBl. für Oö Nr. 67/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Sattledt und der Gemeinde Ried im Traunkreis; LGBl. für Oö Nr. 68/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Aurolzmünster und der Gemeinde Senftenbach; LGBl. für Oö Nr. 69/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Moosbach und Weng im Innkreis; LGBl. für Oö Nr. 105/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 2000 betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Kematen an der Krems und Rohr im Kremstal; LGBl. für Oö Nr. 106/2000.

Kundmachungen

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2000 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Pöfling-Brunn sowie der Marktgemeinde Wies (je politischer Bezirk Deutschlandsberg und Gerichtsbezirk Eibiswald); LGBl. für Stmk. Nr. 34/2000.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. November 2000 über die Änderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Murau sowie der Gemeinde Laßnitz bei Murau (je politischer Bezirk Murau); LGBl. für Stmk. Nr. 74/2000.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Oktober 2000 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Peggau (politischer Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Frohnleiten) sowie der Marktgemeinde Gratkorn (politischer Bezirk Graz-Umgebung und Bezirksgericht für Zivilrechtssachen in Graz); LGBl. für Stmk. Nr. 89/2000.

Tirol

Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Rum und der Gemeinde Thaur; LGBl. für Tirol Nr. 40/2000.

Ein Grundstück der KG Thaur wird in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum eingegliedert.

Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pians und Grins; LGBl. für Tirol Nr. 64/2000.

Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach; LGBl. für Tirol Nr. 90/2000.

Gemeindenamen

Gesetze

Niederösterreich

Gesetz vom 18. November 1999 über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 4/2000.

Neben der Bezeichnung der Gemeinde Hürm wird das Wort „Marktgemeinde“ eingefügt.

Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 19/2000.

Neben der Bezeichnung der Gemeinde Neulengbach wird das Wort „Marktgemeinde“ durch „Stadtgemeinde“ ersetzt und bei der Bezeichnung der Gemeinde „Maria Enzersdorf am Gebirge“ entfallen die Worte „am Gebirge“.

Gesetz vom 27. Jänner 2000 über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 46/2000.

Neben der Bezeichnung der Gemeinde St. Martin-Karlsbach wird das Wort „Marktgemeinde“ eingefügt.

Kärnten

Gesetz vom 3. März 2000, mit dem der Gemeinde Seeboden die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 28/2000.

Salzburg

Gesetz vom 29. März 2000, mit dem die Marktgemeinde St. Johann im Pongau zur Stadt erhoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 83/2000.

Gesetz vom 29. März 2000, mit dem die Marktgemeinde Bischofshofen zur Stadt erhoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 84/2000.

Gesetz vom 10. Mai 2000, mit dem die Marktgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer zur Stadt erhoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 95/2000.

Gesetz vom 10. Mai 2000, mit dem die Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee zur Stadt erhoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 96/2000.

Gesetz vom 10. Mai 2000, mit dem die Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee zur Stadt erhoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 97/2000

Verordnungen

Bund

Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer und ungarischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Burgenland); BGBl. Teil II/Nr. 170/2000.

In den angeführten Gebietsteilen im Burgenland sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch kroatischer Sprache anzubringen.

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Großpetersdorf; LGBl. für Bgld. Nr. 18/2000.

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 2000, Zl. 3-VL-107-17/3-2000, mit der der Name der Marktgemeinde Finkenstein geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 38/2000.

Der Name der Marktgemeinde Finkenstein wird in „Finkenstein am Faaker See“ geändert.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Mai 2000 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Dobl (politischer Bezirk Graz-Umgebung); LGBl. für Stmk. Nr. 39/2000.

Kundmachungen

Niederösterreich

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 30. Mai 2000 über die Genehmigung der Änderung von Ortschaftsnamen in der Marktgemeinde Sierndorf; LGBl. für NÖ Nr. 61/2000.

Die Landesregierung hat die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sierndorf beschlossene Änderung der Ortschaftsnamen „Oberhautzenthal“ und „Unterhautzenthal“ auf „Oberhautzentel“ und „Unterhautzentel“ genehmigt.

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2000 über die Genehmigung der Änderung eines Ortschaftsnamens in der Marktgemeinde Yspertal; LGBl. für NÖ Nr. 122/2000.

Die Landesregierung hat für die Ortschaften Altenmarkt und Ysper den neuen Ortschaftsnamen „Yspertal“ genehmigt.

Oberösterreich

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31. Jänner 2000 betreffend die Erhebung der Gemeinde Baumgartenberg zum Markt; LGBl. für Oö Nr. 10/2000.

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2000 betreffend die Erhebung der Gemeinde Regau zum Markt; LGBl. für Oö Nr. 32/2000.

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2000 betreffend die Erhebung der Gemeinde Thalheim bei Wels zum Markt; LGBl. für Oö Nr. 51/2000.

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 2000 betreffend die Erhebung der Gemeinde Pram zum Markt; LGBl. für Oö Nr. 108/2000.

Salzburg

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 2000 über die Erklärung der Gemeinde Obertrum am See zum Markt; LGBl. für Slbg. Nr. 22/2000.

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2000 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Kainbach“ in „Kainbach bei Graz“ (politischer Bezirk Graz-Umgebung); LGBl. für Stmk. Nr. 45/2000.

Gemeinderecht

Gesetze

Burgenland

Landesverfassungsgesetz vom 14. Dezember 1999, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1999); LGBl. für Bgld. Nr. 22/2000.

Unter anderem werden die Vertretung des Bürgermeisters sowie die Aufnahme von Darlehen geändert.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 10. Jänner 2000, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 1999); LGBl. für Oö Nr. 7/2000.

Die Gemeindeordnung wird hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeindevorstandes geringfügig geändert.

Salzburg

Gesetz vom 10. November 1999, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 8/2000.

Die Bezeichnungen für Gemeinden (Markt und Stadt, § 3) werden neu festgelegt.

Verordnungen

Wien

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Juli 2000, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden; LGBl. für Wien Nr. 35/2000.

Neben einer Vielzahl von Geschäften werden unter anderem bestimmte Aktivitäten bei der Umlegung nach der Bauordnung dem Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen.

Kundmachungen

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Oktober 2000 über die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Sankt Jakob im Walde; LGBl. für Stmk. Nr. 69/2000.

Gemeindeverbände und Verwaltungsorganisationen

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Besorgungen einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Jennersdorf und des Gemeindeverbandes (Sanitätskreises) Minihof-Liebau – Sankt Martin an der Raab auf die Landesregierung übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 55/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 2000 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Sigleß; LGBl. für Bgld. Nr. 80/2000.

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2000, Zahl: 3-Allg 175/3-2000, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“ genehmigt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 57/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Feber 2000, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 32/2000.

Die Gemeindeverbändeverordnung wird in acht Punkten geändert.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2000, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 102/2000.

Die Gemeindeverbändeverordnung wird in elf Punkten geändert.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 25. Oktober 2000, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt und des politischen Bezirks Perg über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 85/2000.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 1999, mit der für die Gemeinden Mariazell, St. Sebastian, Halltal und Gußwerk ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird; Grazer Zeitung, Stück 4/Nr. 21/2000.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2000, mit der für die Gemeinden Aibl, Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald, Soboth, Wernersdorf und Wies ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird; Grazer Zeitung, Stück 42/Nr. 352/2000.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Oktober 2000, mit der für die Gemeinden Hirschegg, Modriach, Pack und St. Martin am Wöllmißberg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird; Grazer Zeitung, Stück 45/Nr. 369/2000.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 2000 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schülerhalterverband Polytechnische Schule Rankweil“; LGBl. für VlbG. Nr. 25/2000.

Kundmachungen

Niederösterreich

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Müllbeseitigungsverband Neunkirchen“; LGBl. für NÖ Nr. 33/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau; LGBl. für NÖ Nr. 34/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband); LGBl. für NÖ Nr. 35/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung“; LGBl. für NÖ Nr. 36/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserbeseitigung im Raum Persenbeug – Klein-Pöchlarn“; LGBl. für NÖ Nr. 37/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeabwasserverbandes Fischatal; LGBl. für NÖ Nr. 38/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband Musikschule Jauerling“; LGBl. für NÖ Nr. 39/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat“; LGBl. für NÖ Nr. 40/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Sankt Barbara“; LGBl. für NÖ Nr. 41/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Enzersfeld-Hagenbrunn“; LGBl. für NÖ Nr. 42/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 29. März 2000 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Carl Zeller – Musikschule des Bezirkes St. Peter in der Au“; LGBl. für NÖ Nr. 43/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten“; LGBl. für NÖ Nr. 103/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband); LGBl. für NÖ Nr. 104/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes Kleines Erlauftal; LGBl. für NÖ Nr. 105/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Amstetten“ im politischen Bezirk Amstetten; LGBl. für NÖ Nr. 106/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Wieselburg“; LGBl. für NÖ Nr. 107/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden“; LGBl. für NÖ Nr. 108/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Ruprechtshofen – St. Leonhard am Forst“; LGBl. für NÖ Nr. 109/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Südliches Waldviertel“; LGBl. für NÖ Nr. 110/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Prinzersdorf“; LGBl. für NÖ Nr. 111/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya“; LGBl. für NÖ Nr. 112/2000.

Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. November 2000 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule der Region Scheibbs“; LGBl. für NÖ Nr. 113/2000.

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Jänner 2000 über die Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft der Marktgemeinde Kumberg, Gemeinde St. Radegund bei Graz, Gemeinde Weinitzen, Gemeinde Purgstall bei Eggersdorf, Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Gemeinde Brodingberg, Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm und der Gemeinde Stenzengreith (politische Bezirke Graz-Umgebung und Weiz); LGBl. für Stmk. Nr. 5/2000.

Die angeführten Gemeinden bilden zur Besorgung der sozialen Dienste im Sinne des Sozialhilfegesetzes 1997 eine Verwaltungsgemeinschaft.

Gewerbeordnung

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 88/2000.

Die Gewerbeordnung wird in 36 Punkten geändert. Unter anderem wird die gewerberechtliche Genehmigung von Einkaufszentren (§ 77) neu geregelt.

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs hinsichtlich der Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen bezeichnet werden (Einkaufszentren-Warenliste-Verordnung); BGBl. Teil II/Nr. 277/2000.

Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs im Sinne des § 77 Abs. 8 Gewerbeordnung sind Lebensmittel und die in der Verordnung angeführten Non-Food-Produkte.

Tirol

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1999, mit der Ortsgebiete bezeichnet werden, in denen der Lebensmittelhandel durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden darf (Tiroler Nahversorgungssicherungsverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 6/2000.

In den in der Verordnung angeführten Ortsgebieten dürfen Gastgewerbetreibende den Lebensmittelhandel ausüben.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 77 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 7/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2.12.1999, G 96/99-13, V 50/99-13, V 66/98-20, V 68/98-17, V 69/98-16, V 71/98-16, § 77 Abs. 8 der Gewerbeordnung, der die Gefährdung der Nahversorgung durch Handelsbetriebe regelt, als verfassungswidrig aufgehoben.

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Ziffer 46 des § 376 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 9/2000.

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Wortes in § 373c Abs. 3 lit. a, b und c der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 12/2000.

Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe für die Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen (Einkaufszentren-Verordnung), BGBl. II Nr. 69/1998, durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil II/Nr. 49/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2.12.1999, G 96/99-13, V 50/99-13, V 66/98-20, V 68/98-17, V 69/98-16, V 71/98-16, die Einkaufszentren-Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

Grenzen

Kundmachungen

Bund

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Tosters/Mauren; BGBl. Teil III/Nr. 131/2000.

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Nofels/Ruggell; BGBl. Teil III/Nr. 132/2000.

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gaißau/Rheineck; BGBl. Teil III/Nr. 133/2000.

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Wiesenrain/Widnau; BGBl. Teil III/Nr. 134/2000.

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik zur Errichtung einer vorgeschobenen österreichischen Grenzabfertigungsstelle beim Grenzübergang Pyhrabruck – Nové Hradý; BGBl. Teil III/Nr. 135/2000.

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik zur Errichtung einer vorgeschobenen österreichischen Grenzabfertigungsstelle und einer vorgeschobenen tschechischen Grenzabfertigungsstelle beim Grenzübergang Gmünd – České Velenice; BGBl. Teil III/Nr. 136/2000.

Grundverkehr

Gesetze

Burgenland

Gesetz vom 27. April 2000, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995 und das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert werden; LGBl. für Bgld. Nr. 50/2000.

Das Grundverkehrsgesetz wird in acht Punkten und das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz in vier Punkten geändert.

Kärnten

Gesetz vom 13. April 2000, mit dem das Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 45/2000.

Das Grundverkehrsgesetz wird in 26 Punkten geändert.

Steiermark

Gesetz vom 16. November 1999, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 14/2000.

Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich des persönlichen, sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches, der Erklärungspflicht sowie bezüglich Zweitwohnsitzen und Erwerb von Todes wegen geändert.

Vorarlberg

Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 21/2000.

Das Grundverkehrsgesetz wird in insgesamt 21 Punkten geändert, wobei wesentliche Änderungen den Genehmigungsfreien Erwerb (§ 7) und die Genehmigungspflicht (§ 8) betreffen.

Verordnungen

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 2000, mit der ein Formular für die Abgabe von Erklärungen gemäß § 17 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes festgelegt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 30/2000.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 und 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996; LGBl. für Tirol Nr. 9/2000.

Die Bestätigung über die Ausnahme von der Erklärungspflicht nach § 25a Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 hat nach dem Muster der Anlage 1 zu erfolgen.

Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Vergütung für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 81/2000.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 29/2000.

Das Grundverkehrsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit Grundstücken, Behörden und Verfahren, Versteigerung und Erbschaft, Grundbucheintragung, Strafen, Übergangsbestimmungen.

Verordnung der Landesregierung über die Abgabe der Erklärung nach § 7 Grundverkehrsgesetz; LGBl. für VlbG. Nr. 36/2000.

Heilvorkommen, Kurwesen

Gesetz

Niederösterreich

Gesetz vom 27. Jänner 2000, mit dem das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 54/2000.

Das Heilvorkommen- und Kurortegesetz wird in 26 Punkten geändert.

Kundmachungen

Oberösterreich

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 17. August 2000 über die Anerkennung der Schwefelthermalquelle „Geinberg Thermal 2“ auf dem Grundstück Nr. 474/9, EZ 437 der KG Geinberg, Gemeinde Geinberg, politischer Bezirk Ried im Innkreis, als Heilquelle; LGBl. für Oö Nr. 66/2000.

Salzburg

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 29. März 2000 über die Zurücknahme der Anerkennung von Quellen im Wolf-Dietrich-Stollen des Salzbergwerkes Hallein-Dürrenberg, politischer Bezirk Hallein, als Heilquellen; LGBl. für Slbg. Nr. 78/2000.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Kärnten

Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten (Kärntner Fischereigesetz – K-FG); LGBl. für Ktn. Nr. 62/2000.

Vorarlberg

Gesetz vom 19. September 2000 über die Fischerei in den Binnengewässern (Fischereigesetz); LGBl. für VlbG. Nr. 47/2000.

Das Fischereigesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeines, Fischereireviere, Ausübung der Fischerei, Fischzuchtanlagen und Angelteiche, Fischereiaufsicht, Benützung fremder Grundstücke, Abgabe sowie Organisations-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Gesetz vom 19. September 2000 über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2000.

Das Gesetz wird in 13 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 17/2000.

Die Jagdverordnung wird in 17 Punkten geändert, wobei unter anderem die jagdbaren Tiere, die weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden dürfen, neu bestimmt werden (§ 77).

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 60/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Feber 2000 über die Änderung der NÖ Jagdverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 28/2000.

Die Jagdverordnung wird in 20 Punkten geändert.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 2000, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 81/2000.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. August 2000 der NÖ Kormoranverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 95/2000.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung der Höchstabschüsse für Graureiher und Kormorane (Vogelabschussplanverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 12/2000.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Wildökologische Raumplanungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 13/2000.

Die Änderung der Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen wird eingefügt (§ 6).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. April 2000, mit der für Rot- und Gamswild Höchstabschüsse, Mindestabschüsse und Ersatzabschüsse festgelegt werden (Abschussplanverordnung 2000); LGBl. für Slbg. Nr. 79/2000.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 2000, mit der die Wildökologische Raumplanungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 117/2000.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000 über die Festlegung des Mindestabschlusses an Rotwild im Jagdjahr 2000/2001; LGBl. für VlbG. Nr. 11/2000.

Wien

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 2000, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiaufsicherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung, die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufsicherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern und die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des Gebührensatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten, zwecks Anpassung an die Einführung des Euro geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 64/2000.

In erster Linie werden die jeweiligen Schillingbeträge durch entsprechende Eurobeträge ersetzt.

Kundmachungen

Kärnten

Kundmachung der Landesregierung vom 4. April 2000, ZL-2V-LG-262/1-2000, mit der das Kärntner Jagdgesetz 1978 wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 21/2000.

Salzburg

Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21. Dezember 1999 über die Aufhebung einer Bestimmung des Jagdgesetzes 1993 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Slbg. Nr. 17/2000.

Kindergarten

Gesetze

Steiermark

Gesetz vom 14. Dezember 1999 über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. für Stmk. Nr. 22/2000.

Das Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogische Kindergärten, Horte und heilpädagogische Horte, Kinderhäuser und Tagesmütter.

Gesetz vom 14. Dezember 1999 über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz); LGBl. für Stmk. Nr. 23/2000.

Krankenanstalten

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 80/2000.

Das Krankenanstaltengesetz wird in 39 Punkten geändert.

Burgenland

Gesetz vom 27. April 2000 über die Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000); LGBl. für Bgld. Nr. 52/2000.

Das Krankenanstaltengesetz gliedert sich in folgende Hauptstücke: Begriffsbestimmungen, Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten, Öffentliche Krankenanstalten, Besondere Bestimmungen für private Krankenanstalten, Maßnahmen nach dem Heeresversorgungsgesetz sowie Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Niederösterreich

Gesetz vom 16. Dezember 1999, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 29/2000.

Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel; LGBl. für NÖ Nr. 30/2000.

Die an den drei Standorten Allenstein, Eggenburg und Horn bestehenden Krankenanstalten bilden ab dem 1.1.2000 zusammen eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

Wien

Gesetz vom 4. Mai 2000, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 22/2000.

Verordnungen

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 2000, Zl. 14-Ges-252/10/2000, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2000 einschließlich des Kärntner Großgeräteplanes 2000 erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 36/2000.

Die Verordnung enthält folgende Paragraphen: Anwendungsbereich, Maximalzahlen der systemisierten Betten, Konsiliarärzte, Maximalzahlen der med.-techn. Großgeräte und Inkrafttreten.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Mai 2000, mit der ein Teil des Salzburger Krankenanstaltenplanes erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 86/2000.

In den angeführten Krankenanstalten sind die bezeichneten Abteilungen und Großgeräte an dem Standort zu führen, der in der Bezeichnung der Krankenanstalt zum Ausdruck kommt.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. September 2000 über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenanstalten; LGBl. für Oö Nr. 77/2000.

Kundmachungen

Kärnten

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. April 2000, Zl. -2V-LG-247/4-2000, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 4 Abs. 3 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1992 verfassungswidrig und § 4 des Kärntner Landes-Krankenanstaltenplanes gesetzwidrig waren; LGBl. für Ktn. Nr. 29/2000.

Salzburg

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 31. Jänner 2000 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 24/2000.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Weingesetz 1999 geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2000); BGBl. Teil I/Nr. 39/2000.

Durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 werden unter anderem das Pflanzenschutzgesetz 1995 in 21 Punkten, das Pflanzenschutzgesetz 1997 in 17 Punkten, das Wasserrechtsgesetz in 9 Punkten (Neuregelung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser) und das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz in acht Punkten (Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert.

Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 40/2000.

Das Landarbeitsgesetz wird in 35 Punkten geändert.

Burgenland

Gesetz vom 11. Mai 2000, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 2000); LGBl. für Bgld. Nr. 53/2000.

Die Landarbeitsordnung wird in 137 Punkten geändert.

Niederösterreich

Gesetz vom 27. Jänner 2000, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 55/2000.

Die NÖ Landarbeitsordnung wird in 150 Punkten geändert.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 10. Jänner 2000, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich geändert wird (Oö. Erbhöfegesetz-Novelle 1999); LGBl. für Oö Nr. 3/2000.

Unter anderem werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit der unbefugten Führung der Bezeichnung „Erbhof“ geändert.

Landesgesetz vom 21. Juli 2000 über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde in Oberösterreich (Oö. Agrarbezirksbehördegesetz 2000); LGBl. für Oö Nr. 56/2000.

Das Oö. Agrarbezirksbehördengesetz gliedert sich in die Paragraphen Einrichtung und Aufgaben, Amtsleitung und Dienstbetrieb, Bestellungs Voraussetzungen sowie Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Steiermark

Gesetz vom 28. September 1999, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 10/2000.

Die Landarbeitsordnung wird in 62 Punkten geändert.

Gesetz vom 14. Dezember 1999, mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991 – LAKG 1991 geändert wird (Landarbeiterkammergesetznovelle 1999); LGBl. für Stmk. Nr. 25/2000.

Das Landarbeiterkammergesetz wird in 35 Punkten geändert.

Gesetz vom 16. Mai 2000, mit dem das Steiermärkische Almschutzgesetz 1984, das Steiermärkische landwirtschaftliche Chemikaliengesetz, das Steiermärkische Waldschutzgesetz, das Steiermärkische Bienenzuchtgesetz, das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, das Steiermärkische Landdesschankgesetz 1979, das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz, das Steiermärkische Tierzuchtgesetz, das Gesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gamsräude, das Gesetz über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut, das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982, das Steiermärkische Einfrostungs-Landesgesetz 1983, das Steiermärkische Agrargemeinschaftengesetz 1985, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969, das Steiermärkische Tierschutz- und Tierhaltegesetz, das Berufsjägerprüfungsgesetz, die Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 und das Landwirtschaftskammergesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 58/2000.

In erster Linie werden die Schillingbeträge durch die entsprechenden Euro-Werte ersetzt.

Tirol

Gesetz vom 15. März 2000 über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000); LGBl. für Tirol Nr. 27/2000.

Vorarlberg

Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 26/2000.

Das Gesetz wird insgesamt in 72 Punkten geändert.

Wien

Gesetz vom 13. März 2000 über die Förderung der Landwirtschaft in Wien (Wiener Landwirtschaftsgesetz); LGBl. für Wien Nr. 15/2000.

Das Landwirtschaftsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Förderungsmaßnahmen, Förderungsarten und -richtlinien, Landwirtschaftsbericht, Förderungsverwaltung, sprachliche Gleichbehandlung und Inkrafttreten.

Gesetz mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird; LGBl. Für Wien Nr. 17/2000.

Die Landarbeitsordnung wird in 67 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Direktzahlungen bei Betriebsübergaben; BGBl. Teil II/Nr. 149/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich; BGBl. Teil II/Nr. 328/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten; BGBl. Teil II/Nr. 348/2000.

Burgenland

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Juni 2000 über Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutz vor Waldbränden; LGBl. für Bgld. Nr. 46/2000.

In sämtlichen Wäldern des Burgenlandes und in deren Gefährdungsbereich ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen verboten.

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl. –11-ALL-2/15-2000, mit der die Landarbeiterkammer mit der Durchführung der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues betraut wird; LGBl. für Ktn. Nr. 19/2000.

Die Landarbeiterkammer wird mit der Durchführung der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues betraut.

Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl. –11-ALL-16/22-2000, mit der die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut wird; LGBl. für Ktn. Nr. 20/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 2000, Zl. –11-FOAG-13/2-2000, betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer; LGBl. für Ktn. Nr. 42/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Feber 2000, mit der die Verordnung über die Änderung von Bezirksbauernkammernbereichen geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 16/2000.

Oberösterreich

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. September 2000, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festgelegt werden (Oö. Einzugsgebieteverordnung – Oö. EGV); LGBl. für Oö Nr. 73/2000.

Als Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen werden die Einzugsgebiete der in den Verzeichnissen angeführten Bäche (Anlage 1) und Lawinen (Anlage 2) festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 2000 betreffend den Amtssitz und die Dienststellen der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich; LGBl. für Oö Nr. 107/2000.

Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich hat ihren Amtssitz in Gmunden und eine weitere Dienststelle in Linz.

Salzburg

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21. Jänner 2000 zur Änderung der Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 30/2000.

Fünf Bereiche werden durch die Änderung der Verordnung eingefügt.

Steiermark

Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 16. November 2000, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 73/2000.

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche und für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt und planlich dargestellt.

Tirol

Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2000, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 17/2000.

Die Einzugsgebiete des Finsingbaches und des Gerlosbaches werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung jeweils dargestellten Einzugsgebiete ersetzt.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 2000, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/2000.

Kundmachungen

Salzburg

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 1999 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 1/2000.

Luft, Ozon

Gesetze

Burgenland

Gesetz vom 30. März 2000 über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 – Bgld. LHG 1999); LGBl. für Bgld. Nr. 44/2000.

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Staub, Russ, Gase, ...) beim Betrieb von Heizungsanlagen, die der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen.

Niederösterreich

Gesetz vom 18. November 1999 über die Änderung des NÖ Luftreinhaltegesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 13/2000.

Einige Bestimmungen im Luftreinhaltegesetz entfallen.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Mai 2000, mit der die Luftreinhalteverordnung 1990 geändert wird (5. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990); LGBl. für Bgld. Nr. 42/2000.

Die jeweiligen Fristen in § 11 Luftreinhalteverordnung werden verlängert.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 2000 zur Durchführung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 (Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 – LHG-VO 2000); LGBl. für Bgld. Nr. 79/2000.

Die Verordnung gilt für Heizungsanlagen, die dem Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz unterliegen.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2000 über eine Änderung der Luftreinhalteverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2000.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Überprüfung von Heizungsanlagen sowie der Überwachungsorgane werden geändert.

Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2000 über eine Änderung der Verordnung über Entschädigungen für Überwachungsorgane nach dem Landes-Luftreinhaltegesetz; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2000.

Wien

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 11. Dezember 2000, mit der Anordnungen zur Reduktion der Emissionen von Ozonvorläufersubstanzen nach Auslösung der Warnstufe I erlassen werden (Warnstufe I-Verordnung); LGBl. für Wien Nr. 65/2000.

Ab dem in der Verordnung bezeichneten Zeitpunkt ist in Wien die Verwendung von Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen bei Ausnahmen vorübergehend untersagt.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 11. Dezember 2000, mit der Anordnungen zur Reduktion der Emissionen von Ozonvorläufersubstanzen nach Auslösung der Warnstufe II erlassen werden (Warnstufe II-Verordnung); LGBl. für Wien Nr. 66/2000.

Ab dem in der Verordnung bezeichneten Zeitpunkt ist in Wien die Verwendung von Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen bei Ausnahmen vorübergehend untersagt.

Kundmachungen

Bund

Anpassungen zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl. Teil III/Nr. 78/2000.

Verordnung des Bundeskanzlers betreffend Kundmachung der Anpassungen zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl. Teil III/Nr. 79/2000.

Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl. Teil III/Nr. 162/2000.

Militärische Sperrgebiete

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung über das Sperrgebiet Großmittel geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 91/2000.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Kärnten

Gesetz vom 13. April 2000, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 44/2000.

Die Bestimmungen für Naturparke (§ 26) werden geändert.

Niederösterreich

Gesetz vom 18. November 1999 über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 10/2000.

Bei der Anwendung des Naturschutzgesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Gesetz vom 29. Juni 2000 über das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl. für NÖ Nr. 87/2000.

Das NÖ Naturschutzgesetz enthält folgende Abschnitte: Gegenstand und Abgrenzung, Allgemeine Schutzbestimmungen, Besondere Schutzbestimmungen, Vertragsnaturschutz und Entschädigung, Organisation, Verfahrensbestimmungen, Besondere Maßnahmen und Strafbestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Steiermark

Gesetz vom 15. Feber 2000, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65 in der Fassung LGBl. Nr. 79/1985 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 35/2000.

Geändert werden die Bestimmungen hinsichtlich einem kohärenten europäischen ökologischen Netz (NATURA 2000), Europaschutzgebieten, Verträglichkeitsprüfungen, Schutz der Pflanzen, Pilze, Tiere und Vögel sowie bezüglich des Naturschutzbuches und der Kennzeichnung der Natur.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. November 2000, mit der Bereiche des Bezirkes Oberpullendorf zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Landseer Berge) und zum Naturpark (Naturpark Landseer Berge) erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 73/2000.

Für das Landschaftsschutzgebiet, in dem alle Eingriffe verboten sind, die dem Schutzgegenstand oder Schutzzweck entgegenstehen, ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche anzustreben.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 1999 über die Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 26/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5. April 2000 über die Erklärung eines Abschnittes der Traisen im Gemeindegebiet von Türnitz zur Laichschonstätte; LGBl. für NÖ Nr. 59/2000.

In der Laichschonstätte ist, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt wird, ganzjährig jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2000, mit der die Verordnung über die Naturparks geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 74/2000.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 2000 über die Kennzeichnung des Nationalparks Thayatal; LGBl. für NÖ Nr. 75/2000.

Die Kennzeichnung des Nationalparks Thayatal hat mittels der in der Verordnung beschriebenen Hinweistafeln zu erfolgen.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2000, mit der die Verordnung über die Naturschutzgebiete geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 77/2000.

In den §§ 2 und 3 werden zusätzliche Bestimmungen angefügt.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 2000, mit der die Verordnung über die Naturparks geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 80/2000.

Mit Ausnahme jener Grundflächen, die in der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland als Standorte oder Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ausgewiesen sind, werden die in der Verordnung angeführten Landschafts- oder Naturschutzgebiete zu Naturparks erklärt

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 2000 der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2001; LGBl. für NÖ Nr. 126/2000.

Der Hebesatz beträgt ATS 2,20 pro Tonne des abgebauten Materials.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 10. März 2000, mit der das Tal der Kleinen Gusen in den Gemeinden Unterweikersdorf und Alberndorf i. d. Riedmark als Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt wird; LGBl. für Oö Nr. 22/2000.

Die Verordnung bestimmt, welche Eingriffe im Naturschutzgebiet gestattet sind und welche Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet einer Bewilligung der Behörde bedürfen (insbesondere innerhalb eines an das Gewässer anschließenden 50 m breiten Geländestreifens).

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. April 2000, mit der die als Landesgesetze in Geltung stehenden Naturschutzgebietsverordnungen neu erlassen werden; LGBl. für Oö Nr. 35/2000.

Auf Grund des Oö. Rechtsbereinigungsgesetzes werden die 20 angeführten Naturschutzgebietsverordnungen unverändert neu erlassen.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. April 2000, mit der ein Teil des „Pfarrerhölzls“ in der Gemeinde Hohenzell als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 36/2000.

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen unter anderem einer behördlichen Bewilligung: die forstwirtschaftliche Nutzung der Laubbäume, der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die Errichtung von Erholungs- und Freizeitanlagen und die Durchführung von Geländeänderungen.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. September 2000, mit der das Gebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 78/2000.

Durch die Verordnung werden die bewilligungspflichtigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet sowie die zulässigen Eingriffe im Naturschutzgebiet bestimmt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Oktober 2000, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden (2. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung); LGBl. für Oö Nr. 80/2000.

Für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet Seewalchen werden Ausnahmen vom Eingriffsverbot im Bereich von Seen festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 25. Oktober 2000, mit der die „Richterbergau“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 84/2000.

Im Naturschutzgebiet sind das Betreten durch die Grundeigentümer und für wissenschaftliche Zwecke sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd gestattet.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. November 2000, mit der die Verordnung, mit der Teile des Toten Gebirges als Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 92/2000.

Die Grenzen des Teilgebietes „Kamper Mauer“ (Zone A 4) werden in den Anlagen neu dargestellt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 2000, mit der das Gebiet „Warscheneck-Süd-Stubwies“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 100/2000.

Die Verordnung legt in 20 Punkten diejenigen Eingriffe fest, die im Naturschutzgebiet, welches in der Anlage im Maßstab 1:5.000 dargestellt ist, gestattet sind.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 2000, mit der der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für Oö Nr. 101/2000.

Die Verordnung legt in 13 Punkten diejenigen Eingriffe fest, die im Naturschutzgebiet, welches in der Anlage im Maßstab 1:5.000 dargestellt ist, gestattet sind.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 2000, mit welcher der „Schloßberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 102/2000.

Die Verordnung legt in sieben Punkten diejenigen Eingriffe fest, die im Naturschutzgebiet, welches in der Anlage im Maßstab 1:5.000 dargestellt ist, gestattet sind.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Trumerseen-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 31/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Sieben Möser-Gerlosplatte-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 32/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Gerzkopf-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 33/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Sonntagshorn-West-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 34/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Tennengebirge-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 35/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Oichten-Riede-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 36/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Hammerauer-Moor-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 37/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Egelseen-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 38/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Fuschlsee-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 39/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Winklmoos-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 40/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Rosanin-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 41/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Kalkhochalpen-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 42/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Obertrumer See-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 43/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Wallersee-Wenger Moor-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 44/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Wallersee-Bayrhamer Spitz-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 45/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Wallersee-Fischtäger Spitz-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 46/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Wolfgangsee-Blinklingmoos-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 47/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Zeller See-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 48/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Ursprunger Moor-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 49/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Paarseen-Schuhflicker-Heukareck-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 50/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der die Obertauern-Hundsfeldmoor-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 51/2000.

Eingefügt werden die Erhaltungsziele, die mit dieser Naturschutzgebiets-Verordnung beabsichtigt werden (§ 1a).

Steiermark

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 18. Feber 2000, mit der die „Enzianwiese“ im Bereich des Masenberges zum Naturschutzgebiet erklärt wird; Grazer Zeitung, Stück 7/2000.

Im Naturschutzgebiet dürfen keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 25. Feber 2000 über die Erklärung der Peggauer Wand zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet); Grazer Zeitung, Stück 8/2000.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem die Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art, die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, die Vornahme von Aufschüttungen oder Ablagerungen sowie das Betreten und Begehen verboten.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2000 über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee); LGBl. für Tirol Nr. 15/2000.

Das in der Anlage dargestellte Gebiet in der Stadtgemeinde Kitzbühel mit einer Größe von 21,5 ha wird wegen des Vorkommens seltener, von der Ausrottung bedrohter Pflanzenarten und wegen der seltenen, nur in Mooren vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren zum Naturschutzgebiet erklärt. Im Naturschutzgebiet sind insbesondere verboten: die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Anlagen, der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen, Geländeabtragungen und -aufschüttungen sowie Neuaufforstungen.

Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 2000 über die Erklärung eines Teiles der Westlichen Kitzbüheler Alpen im Gebiet der Gemeinden Gerlos und Stummerberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Wilde Krimml); LGBl. für Tirol Nr. 41/2000.

Im Ruhegebiet Wilde Krimml sind die Errichtung von lärmeregenden Betrieben, von Personenseilbahnen und Schleppliften, der Neubau von Straßen sowie erhebliche Lärmentwicklung verboten.

Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Verordnung über das Naturschutzgebiet Karwendel geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 65/2000.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Karwendel wird in zwei Punkten geändert.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 10. März 2000 über die Erklärung des nördlichen Ufers am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum geschützten Landschaftsteil (Geschützter Landschaftsteil „Nördliches Schwarzseeufer“); Bote für Tirol Stück 12/Nr. 331/2000.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung 23. März 2000 über das Naturschutzgebiet „Amatlina – Vita“ in Zwischenwasser; LGBl. für VlbG. Nr. 12/2000.

Im Naturschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Insbesondere sind die Errichtung und Änderung von Anlagen, Geländeänderungen, Beeinträchtigungen der Wassergüte und Neuaufforstungen verboten.

Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2000 über den „Biosphärenpark Großes Walsertal“; LGBl. für VlbG. Nr. 33/2000.

Die Verordnung enthält folgende Paragraphen: Errichtung des Biosphärenparks, Zonierung, Erhaltungs- und Entwicklungsziele, Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, Biosphärenkuratorium, Biosphärenparkmanager und Vorläufige Befristung.

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard; LGBl. für VlbG. Nr. 37/2000.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden geändert.

Verordnung der Landesregierung vom 31. Oktober 2000 über eine Änderung der Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“; LGBl. für VlbG. Nr. 56/2000.

Die Verordnung wird in sieben Punkten geändert, wobei unter anderem auf weiterführende Nutzungsregelungen des Biotoppflegeplanes des Amtes der Landesregierung hingewiesen wird.

Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2000 über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee; LGBl. für VlbG. Nr. 59/2000.

Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2000 über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fohramoos“ in Dornbirn und Schwarzenberg; LGBl. für VlbG. Nr. 60/2000.

Von den Verboten können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben die Natur oder Landschaft nicht beeinträchtigt oder nur vorübergehend beeinträchtigt und die Vorteile für das Gemeinwohl überwiegen.

Wien

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Jänner 2000 über den Schutz wild wachsender Pflanzen- und frei lebender Tierarten und deren Lebensräume sowie zur Bezeichnung von Biotoptypen (Wiener Naturschutzverordnung – Wr. NschVO); LGBl. für Wien Nr. 5/2000.

Die Verordnung enthält folgende Abschnitte: Ziel der Verordnung, Artenschutz, Biotoptypenbezeichnung, Außerkrafttreten von Vorschriften sowie Inkrafttreten.

Ortsbild, Assanierung

Verordnungen

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1999, mit der bestimmte Arten von Ankündigungen und Ankündigungsanlagen von der Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz ausgenommen werden (Ortsbildschutz-Befreiungsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 11/2000.

Die Anzeigepflicht gemäß § 4 und die Bewilligungspflicht gemäß § 6 des Ortsbildschutzgesetzes gelten nicht für ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen oder Anpreisungen eigener Waren in unmittelbarer Geschäfts- oder Betriebsstättennähe.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. April 2000, mit der die Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 und die II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 89/2000.

Nicht unter die angeführten Verbote fallen die Änderung oder das Ersetzen von bestehenden Aufschriften zu Reklamezwecken, wenn dadurch nicht die Schrifthöhe verändert wird.

Wien

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Feber 2000, mit der die Verordnungen der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 21/1991, Nr. 22/1991, Nr. 23/1991, Nr. 24/1991 und Nr. 25/1991, mit denen jeweils Teile des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Assanierungsgebiet erklärt werden, aufgehoben werden; LGBl. für Wien Nr. 7/2000.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Juli 2000, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 24/1994, mit der ein Teil des 3. Wiener Gemeindebezirkes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 41/2000.

Raumordnung, Raumplanung

Gesetze

Burgenland

Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (Raumplanungsgesetznovelle 2000); LGBl. für Bgld. Nr. 64/2000.

Das Raumplanungsgesetz wird in 40 Punkten geändert. Insbesondere werden die Bestimmungen für baulandmobilisierende Maßnahmen, die Inhalte und Wirkung des Bebauungsplanes sowie für Bauungsrichtlinien neu festgelegt.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 25. Juli 2000, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 60/2000.

Die Bestimmung des Aufschließungsbeitrages für Grundstücke, die durch öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde aufgeschlossen sind, wird geändert.

Salzburg

Gesetz vom 9. Dezember 1999, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 25/2000.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Raumordnungsfachbeirates und einzelne Vorschriften für den Bebauungsplan-Grundstufe entfallen. Neu eingefügt wird die Ermächtigung zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen, wonach Gemeinden nunmehr zur Sicherung der Entwicklungsziele für den örtlichen Wohn- und Wirtschaftsbedarf Vereinbarungen mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke schließen können.

Gesetz vom 9. Feber 2000, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 68/2000.

Hinsichtlich allgemeiner Voraussetzungen und Ausmaß der Baulandausweisung wird festgelegt, dass als Bauland nur unverbauten Flächen ausgewiesen werden dürfen, für die auf Grund einer Nutzungserklärung der Grundeigentümer davon ausgegangen werden kann, dass sie innerhalb von zehn Jahren einer Bebauung zugeführt werden. Darüber hinaus werden die Bestimmungen für die Aufstellung des Flächenwidmungsplanes (§ 21) sowie die Behandlung vermögensrechtlicher Nachteile durch Umwidmungen (§ 25) neu geregelt.

Steiermark

Gesetz vom 20. Juni 2000, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 64/2000.

Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Gebiete für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

fen fallen, einerseits und Baugebiete, Vorbehaltsflächen, bestimmte Sondernutzungsgebiete und Verkehrsflächen andererseits einander so zugeordnet werden, dass ein angemessener Schutzabstand gewahrt bleibt. Für derartige Betriebe können in Industrie- und Gewerbegebieten entsprechende Zonen festgelegt werden.

Tirol

Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (3. Raumordnungsgesetz-Novelle); LGBl. für Tirol Nr. 60/2000.

Drei Bestimmungen im § 108 (Örtliche Raumordnungskonzepte, bestehende Flächenwidmungspläne, anhängige Verfahren) werden geändert.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 26/2000.

Die Dorferneuerungs-Verordnung wird in fünf Punkten geringfügig geändert.

Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 11. April 2000, mit der das Entwicklungsprogramm für das Untere Pinka- und Stremtal geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 32/2000.

Geändert werden die Bestimmungen hinsichtlich des Planungsraumes (§ 1), des Baulandes in Weinberggebieten (§ 11) sowie die Regelungen für Grünflächen (§ 13).

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 2000, mit der das Landesentwicklungsprogramm 1994 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 37/2000.

In der Anlage A des Landesentwicklungsprogramms werden die Bestimmungen für den Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept geändert. So sind für höherrangige Standorte Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die eine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur bedeuten, nur auf Grundlage eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zulässig. Darüber hinaus werden die wesentlichen Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes bestimmt.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Mai 2000, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau vom 1.7.1999, mit welcher das Grundstück Nr. 330, KG Oggau, gemäß § 20 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz zur Bebauung freigegeben wurde, aufgehoben wird; LGBl. für Bgld. Nr. 41/2000.

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 8. Feber 2000, Zl. 3Ro-152/6/2000, mit der das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 9/2000.

Steinfeld wird als Unterzentrum mit 600 m² Gesamtverkaufsfläche für Einkaufszentren bestimmt.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Oktober 2000, mit der die Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm NÖ Zentralraum geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 114/2000.

In der Anlage 1 wird der Plan Nummer 38 ausgetauscht. Zusätzlich erfolgen geringfügige Änderungen in der Anlage 4.

Oberösterreich

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 9. Feber 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 12/2000.

In der Landeshauptstadt Linz ist die Verwendung zweier Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 5.226 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 20.500 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 31. März 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 31/2000.

In der Landeshauptstadt Linz ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 11.694 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 8.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 8. Juni 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 48/2000.

In der Marktgemeinde Sarleinsbach ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 5.223 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 1.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 52/2000.

In der Landeshauptstadt Linz ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 74.036 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 10.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 18. Juli 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 55/2000.

In der Landeshauptstadt Linz ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 45.621 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 17.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 5. September 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 71/2000.

In Rohrbach ist die Verwendung eines Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 5.321 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 800 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 5. September 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 72/2000.

In der Stadtgemeinde Gmunden ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 8.457 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 1.550 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 26. September 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 75/2000.

In der Landeshauptstadt Linz ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 6.326 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 2.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 20. Oktober 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 81/2000.

In der Statutarstadt Wels ist die Verwendung eines Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 33.289 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 12.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 17. November 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 89/2000.

In der Stadtgemeinde Vöcklabruck ist die Verwendung eines Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 18.825 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 15.000 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 17. November 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 90/2000.

In der Stadtgemeinde Grieskirchen ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 4.049 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 900 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 7. Dezember 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 94/2000.

In der Stadt Wels ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 64.930 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 17.500 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 7. Dezember 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 95/2000.

In der Stadt Wels ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 41.022 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 13.600 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 7. Dezember 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 96/2000.

In der Stadt Wels ist die Verwendung eines Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 15.211 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 5.700 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 7. Dezember 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 97/2000.

In der Stadt Wels ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 29.477 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 8.500 m² beschränkt wird.

Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 29. Dezember 2000 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 121/2000.

In der Marktgemeinde Gallneukirchen ist die Verwendung eines Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 2.155 m² als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf zulässig, wobei die Gesamtverkaufsfläche mit 1.000 m² beschränkt wird.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 2000, mit der die Verordnung zur Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsprogramms geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 29/2000.

Nach § 4 wird „Änderung des Landesentwicklungsprogramms“ angefügt. Die Region 5 „Hallein und Umland“ wird in „Salzach-Tennengau“ umbenannt. Darüber hinaus soll die Neuausweisung von Gebieten für Beherbergungsgroßbetriebe nunmehr in touristisch geprägten Gemeinden und Verdichtungsgemeinden erfolgen.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Feber 2000, mit der das Regionalprogramm Lungau verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 60/2000.

Das Regionalprogramm Lungau gliedert sich in folgende Hauptpunkte: Präambel, Aufgabe, Geltungsbereich; Grundsätze und räumliche Leitprinzipien für den Lungau; Nutzungen im Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz; Regionalwirtschaft und Arbeitsmarkt; Siedlungswesen und Wohnstandorte; Mobilität, Kommunikation und Verkehrssystem. Im Landesgesetzblatt ist lediglich das Inhaltsverzeichnis abgedruckt.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2000 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bischofshofen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Bischofshofen – Karolinenhof); LGBl. für Slbg. Nr. 71/2000.

Die Verwendung bestimmter Grundstücke in Bischofshofen ist für Handelsbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.600 m² und für die Kategorie Fachmärkte bis zu 4.220 m² zulässig.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Juli 2000 betreffend die nach dem Raumordnungsgesetz 1998 verlangten Nutzungserklärungen; LGBl. für Slbg. Nr. 107/2000.

Für die vorgesehenen Nutzungserklärungen sind Formulare nach dem im Anhang 1 enthaltenen Muster zu verwenden. Wird die Erklärung im Rahmen der Anpassung der Flächenwidmungspläne abgegeben, sind dafür Formulare nach dem Muster A 2 zu verwenden.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2000 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Eben im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Eben im Pongau – Gasthofgut); LGBl. für Slbg. Nr. 116/2000.

Die Verwendung bestimmter Grundstücke in Eben im Pongau ist für Handelsbetriebe der Kategorie Einkaufszentren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.300 m² zulässig.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Oktober 2000, mit der die Regionalverbandsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 122/2000.

Die Regionalverbände „Unterer Salzachpongau“, „Enns-Pongau“, „Oberer Salzachpongau“ und „Gasteinertal“ werden vereinigt und den Regionalverband Pongau ersetzt.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – AVA Hof); LGBl. für Slbg. Nr. 123/2000.

Die Verwendung bestimmter Grundstücke in Stadtgemeinde Salzburg ist für Handelsbetriebe der Kategorie Einkaufszentren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 6.800 m² zulässig.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. November 2000, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Wals-Siezenheim für Handelsgroßbetriebe aus

überörtlicher Sicht (Standortverordnung Wals-Siezenheim – C & C Markt Pfeiffer); LGBl. für Slbg. Nr. 124/2000.

Die Verwendung bestimmter Grundstücke in Wals-Siezenheim ist für Handelsbetriebe der Kategorie C&C-Märkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 8.000 m² zulässig.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Jänner 2000, mit der die Verordnung über ein Teilregionales Entwicklungsprogramm für das nördliche Leibnitzer Feld geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 8/2000.

Die Nutzung der in den Beilagen gekennzeichneten Grundstücken der Gemeinde Lang wird von „landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in „Trockenabbauzone“ bzw. „trocken abgebaute Sand- und Kiesabbauzone mit Nachfolgenutzung Waldfläche“ geändert.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. März 2000, mit der die Verordnung betreffend das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 26/2000.

Der Abgrenzung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen hat nunmehr ein Abwägungsprozess gegenüber anderen Nutzungsansprüchen voranzugehen. Die im Regionalplan in Anlage 1 festgelegte landwirtschaftliche Vorrangzone in der Gemeinde Lang bzw. Lebring-St. Margarethen entfällt.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2000, mit der das Entwicklungsprogramm Mitterndorfer Becken aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 41/2000.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30.4.2000 außer Kraft.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2000, mit der das Entwicklungsprogramm Predlitz – Turracher Höhe aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 42/2000.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30.4.2000 außer Kraft.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. März 2000, mit der ein Umlegungsverfahren in der Stadtgemeinde Leibnitz eingeleitet und der Umlegungsplan aufgelegt wird; Grazer Zeitung, Stück 12/Nr. 86/2000.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2000, mit der ein Umlegungsverfahren in der Stadtgemeinde Liezen eingeleitet und der Umlegungsplan aufgelegt wird; Grazer Zeitung, Stück 20/Nr. 158/2000.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2000, mit der ein Umlegungsverfahren in der Stadtgemeinde Liezen eingeleitet und der Umlegungsplan aufgelegt wird; Grazer Zeitung, Stück 40/Nr. 343/2000.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2000, mit der ein Umlegungsverfahren in der Stadtgemeinde Leibnitz eingeleitet und der Umlegungsplan aufgelegt wird; Grazer Zeitung, Stück 41/Nr. 347/2000.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2000, mit der ein Umlegungsverfahren in der Stadtgemeinde Liezen eingeleitet und der Umlegungsplan aufgelegt wird; Grazer Zeitung, Stück 49/Nr. 390/2000.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 2/2000.

Ein in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellter Teil eines Grundstückes in der KG Ramsberg wird von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2000.

Ein in der Anlage zu dieser Verordnung dargestelltes Grundstück in der KG Fügen wird von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 16/2000.

Zwei in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundstücke in der KG Vils werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 18/2000.

Teile von Grundstücken in der KG Liesfeld, die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt sind, werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 8. Feber 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 20/2000.

Teile von Grundstücken in der KG Heiligkreuz bzw. KG Rum, die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt sind, werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 33/2000.

Teile von Grundstücken in der KG Uderns, die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt sind, werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 38/2000.

Teile von Grundstücken in der KG Rinn, die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt sind, werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 54/2000.

Teile von Grundstücken in der KG Rinn, die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt sind, werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 67/2000.

Teile von Grundstücken in der KG Angath bzw. in der KG Breitenbach, die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt sind, werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 12. April 2000 als Agrarbehörde I. Instanz über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens „Gaicht“ in der Gemeinde Weißenbach; Bote für Tirol Stück 15/Nr. 424/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 12. April 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der KG Reutte; Bote für Tirol Stück 15/Nr. 425/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 19. April 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Steige“ in der Gemeinde Arzl im Pitztal; Bote für Tirol Stück 16/Nr. 458/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 24. Mai 2000 über den Abschluss eines Zusammenlegungsverfahrens in der Gemeinde Ried i. O.; Bote für Tirol Stück 21/Nr. 586/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 7. Juni 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Krottemoos“ in der Stadtgemeinde Vils; Bote für Tirol Stück 23/Nr. 629/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 15. Juni 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften in das anhängige Baulandumlegungsverfahren „Hofäcker“ in der Marktgemeinde Reutte; Bote für Tirol Stück 24/Nr. 649/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 9. August 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz, mit der einige Grundstücke aus dem Baulandumlegungsverfahren „Dörferstraße Nord“ in der Gemeinde Thaur ausgeschieden werden; Bote für Tirol Stück 32/Nr. 875/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 17. August 2000 als Agrarbehörde I. Instanz über den Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens für die landwirtschaftlichen Grundstücke in Oberperfuß; Bote für Tirol Stück 33/Nr. 901/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 13. September 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Pitzenebene“ in der Gemeinde Arzl i. P.; Bote für Tirol Stück 37/Nr. 964/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 25. Oktober 2000 über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens Lindenweg in der Gemeinde Pinswang; Bote für Tirol Stück 43/Nr. 1068/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 2. November 2000 als Agrarbehörde I. Instanz über den Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens für die landwirtschaftlichen Grundstücke von Bsclabbs der Katastralgemeinde Pfafflar; Bote für Tirol Stück 44/Nr. 1090/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 2. November 2000 als Agrarbehörde I. Instanz über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Elmen; Bote für Tirol Stück 44/Nr. 1091/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 2. November 2000 als Agrarbehörde I. Instanz über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Marktgemeinde Reutte; Bote für Tirol Stück 44/Nr. 1092/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 8. November 2000 als Agrarbehörde I. Instanz über die Einleitung des Verfahrens zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich Fischbach-Dorf in der Gemeinde Schwendt; Bote für Tirol Stück 44/Nr. 1102/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 13. Dezember 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Grins; Bote für Tirol Stück 50/Nr. 1209/2000.

Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 13. Dezember 2000 als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Stadtgemeinde Vils; Bote für Tirol Stück 50/Nr. 1210/2000.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs; LGBl. für VlbG. Nr. 4/2000.

In der Gemeinde Bürs wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 11.946 m² für zulässig erklärt, wobei als Mindestgeschosszahl 2 vorgeschrieben wird.

Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems; LGBl. für VlbG. Nr. 5/2000.

In der Stadtgemeinde Hohenems wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 10.000 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt, wobei als Mindestgeschosszahl 2 vorgeschrieben wird.

Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für zwei Einkaufszentren in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 6/2000.

In der Marktgemeinde Lustenau wird die Widmung zweier Fläche für jeweils ein Einkaufszentrum mit jeweils einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 10.000 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt, wobei als Mindestgeschosszahl 2 vorgeschrieben wird.

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems; LGBl. für VlbG. Nr. 15/2000.

In der Stadtgemeinde Hohenems wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 4.300 m² für zulässig erklärt, wobei als Mindestgeschosszahl 2 vorgeschrieben wird.

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG. Nr. 16/2000.

In der Stadtgemeinde Dornbirn wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 8.500 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt, wobei als Mindestgeschosszahl 2 vorgeschrieben wird.

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems; LGBl. für VlbG. Nr. 17/2000.

In der Stadtgemeinde Hohenems wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 3.350 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt.

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2000 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 18/2000.

In der Stadtgemeinde Feldkirch wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 3.100 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt, wobei als Mindestgeschosszahl 2 vorgeschrieben wird.

Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bregenz; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2000.

In der Stadtgemeinde Bregenz wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² für Waren des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) für zulässig erklärt.

Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hittisau; LGBl. für VlbG. Nr. 32/2000.

In der Gemeinde Hittisau wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 550 m² für Waren des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) für zulässig erklärt.

Verordnung der Landesregierung vom 8. August 2000 über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 40/2000.

Einige Grundstücke in der Gemeinde Fußach werden aus dem Geltungsbereich der Rheintalgrünzone herausgenommen.

Kundmachungen

Kärnten

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1999, Zl. –2V-LG-54/7-1999, betreffend die Aufhebung des § 23 Abs. 4 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Ktn. Nr. 3/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.1999, G 220/98, V 93/1998-17, § 23 Abs. 4 des Ktn. Gemeindeplanungsgesetzes 1995 als verfassungswidrig aufgehoben.

Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, Zl. –2V-LG-54/8-1999, hinsichtlich des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth über die Verfügung einer befristeten Bausperre teilweise gesetzwidrig war; LGBl. für Ktn. Nr. 6/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.1999, G 220/98, V 93/1998-17, eine befristete Bausperre der Gemeinde Maria Wörth als gesetzwidrig aufgehoben.

Kundmachung der Landesregierung vom 18. April 2000, Zl. –2V-LG-323/1-2000, hinsichtlich des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 26/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 6.3.2000, V 168/95-8, eine Verordnung der Gemeinde Maria Wörth über die Festlegung von Aufschließungsgebieten als gesetzwidrig aufgehoben.

Niederösterreich

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 31. August 2000 über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1994 der Marktgemeinde Eichgraben; LGBl. für NÖ Nr. 89/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 21.6.2000, V 23, 24/00-8, das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eichgraben, soweit damit für ein bestimmtes Grundstück die Widmungs- und Nutzungsart „Grünland-Forstwirtschaft“ und für andere Grundstücke „Grünland-Grüngürtel“ festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 31. August 2000 über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Klosterneuburg; LGBl. für NÖ Nr. 90/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 21.6.2000, V 2, 3/00-10, das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Klosterneuburg, soweit damit für bestimmte Grundstücke die Widmungs- und Nutzungsart „Grünland – landwirtschaftliche Nutzung“ festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Oberösterreich

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. April 2000 betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 26. Juni 1995 betreffend die Verhängung einer Bausperre gesetzwidrig war; LGBl. für Oö Nr. 39/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 15.3.2000, V 88/99-7, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt, soweit damit eine Bausperre für ein bestimmtes Grundstück verhängt wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 26. September 2000 betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 29. Juni 1989 teilweise gesetzwidrig war; LGBl. für Oö Nr. 76/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 28.6.2000, V 19/00-11, den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Frankenmarkt, soweit für ein bestimmtes Grundstück die Widmung gemischtes Baugebiet festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 2000 über die Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Graz; LGBl. für Stmk. Nr. 75/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.2000, V 50/00-10, den Flächenwidmungsplan von Graz, soweit für ein Grundstück in Waltendorf die Nutzungsart „reines Wohngebiet“ festgelegt ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

Kundmachung der Landesregierung vom 1. August 2000 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sölden durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 55/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 21.6.2000, G 41, 42/00-7, V 28, 29/00-7, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sölden, soweit damit ein bestimmtes Grundstück als Freiland gewidmet wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Vorarlberg

Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Verordnung der Marktgemeinde Rankweil betreffend eine Umwidmung durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Vlb. Nr. 22/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2.3.2000, V 60/98, den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rankweil, betreffend die Umwidmung eines bestimmten Grundstückes von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in Freifläche/Sondergebiet-Sport auf eine Dauer von 15 Jahren, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schifffahrt

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zu Bestimmungen der Europäischen Union über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs erlassen, das Bundesfinanzierungsgesetz geändert und das Bundesgesetz über die Strukturbe-

reinigung in der Binnenschifffahrt außer Kraft gesetzt wird (Binnenschifffahrtstfondsgesetz); BGBl. Teil I/Nr. 69/2000.

Bundesgesetz über den Internationalen Fonds zur Räumung der Schifffahrtsrinne der Donau; BGBl. Teil I/Nr. 70/2000.

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Sicherheitsanforderungen für Fahrgastschiffe (Fahrgastschiffverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 150/2000.

Burgenland

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juni 2000 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone; LGBl. für Bgld. Nr. 47/2000.

Im Interesse der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt, in der das Befahren mit Booten zu den angegebenen Zeiten verboten ist.

Kärnten

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2000, Zl. 8W Sch-51/1/2000, mit der Teile des Wörther Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 35/2000.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 2000, mit der Teile des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 49/2000.

Oberösterreich

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 20. Dezember 2000 über schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf oberösterreichischen Flüssen (Oö. Fluss-Verkehrsverordnung 2000); LGBl. für Oö Nr. 110/2000.

Die Schifffahrt mit Schwimmkörpern, die mit einem Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor ausgestattet sind, ist auf der Enns, Traun und Steyr mit Ausnahmen verboten.

Salzburg

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 15. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Seen des Landes Salzburg; LGBl. für Slbg. Nr. 90/2000.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls vom 26. März 1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948; BGBl. Teil III/Nr. 10/2000.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls vom 26. März 1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948; BGBl. Teil III/Nr. 124/2000.

Schulwesen

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 53/2000.

Salzburg

Gesetz vom 10. November 1999, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 5/2000.

Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Gebäuden, Räumen und Liegenschaften für Zwecke der Schule (§ 18) geändert.

Steiermark

Gesetz vom 20. Juni 2000, mit dem die 11. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 63/2000.

Tirol

Gesetz vom 16. März 2000, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 28/2000.

Gesetz vom 15. März 2000 über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsnetz 2000); LGBl. für Tirol Nr. 32/2000.

Vorarlberg

Gesetz vom 12. September 2000 über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 45/2000.

Gesetz vom 12. September 2000 über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 46/2000.

Verordnungen

Kärnten

Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2000, Zl. 6-OG1-7/5-1999, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen Dellach im Gailtal, St. Lorenzen im Gitschtal, Weißbriach, Egg bei Hermagor, Görttschach-Förolach, Hermagor (1 und 2), Rattendorf, Tröpolach, Watschig, Gundersheim, Kirchbach, Reisach, Kötschach-Mauthen (1 und 2), St. Jakob im Lesachtal und St. Stefan an der Gail, in den Gemeinden im politischen Bezirk Hermagor sowie der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen der Gemeinde Lesachtal (1 bis 4) im politischen Bezirk Hermagor festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 14/2000.

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2000, Zl. –6-OG1-9/2-2000, mit der der Schulsprengel für die Volksschule Villach 11 (Maria Gail) und der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen der Stadt Villach (1 bis 10, 12 und 13) im politischen Bezirk Villach-Stadt festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 41/2000.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. Juli 2000, Zl. –6-OG1-11/1-2000, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen Bodensdorf, Steindorf, Tiffen, Ebene

Reichenau, Patergassen, Feldkirchen in Kärnten (1, 2 und 3), Glanhofen, Radweg, St. Martin bei Feldkirchen, St. Ulrich bei Feldkirchen, Glanegg, Gensau, Himmelberg, Ossiach, St. Urban, Sirnitz, Steuerberg und Wachsenberg, in den Gemeinden des politischen Bezirkes Feldkirchen festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 65/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 2000 des NÖ Musikschulplans; LGBl. für NÖ Nr. 79/2000.

Der Musikschulplan gliedert sich in Musikschulregionen, Schulstandorte, Musikschul-Entwicklungskonzept und Inkrafttreten.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. September 2000, mit der die Verordnung über den Schulversuch einer Schulkooperation landwirtschaftlicher Fachschulen mit Handelsakademien in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 97/2000.

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 26. September 2000, mit der der NÖ Musikschulplan geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 98/2000.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Juni 2000, mit der die Schulsprengel für die Vorschulstufe der allgemein bildenden Pflichtschulen im Land Salzburg festgesetzt werden (Schulsprengelverordnung für Vorschulstufen im Land Salzburg); LGBl. für Slbg. Nr. 104/2000.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Juni 2000, mit der für den Festungsberg ein Landschaftspflegeplan erlassen wird (Landschaftspflegeplan-Verordnung Festungsberg); LGBl. für Slbg. Nr. 105/2000.

Für den in der Landeshauptstadt Salzburg gelegenen Festungsberg wird ein Landschaftspflegeplan festgelegt, der für einzelne Grundstücke detaillierte Schutzmaßnahmen vorsieht.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. September 2000, mit der für die Schwerpunkt-hauptschulklassen im Land Salzburg ein Berechtigungssprengel festgesetzt wird (Schulsprengelverordnung für Schwerpunkthauptschulklassen im Land Salzburg); LGBl. für Slbg. Nr. 115/2000.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 2000, mit der die Arten, das Ausmaß und die Durchführung von Schulveranstaltungen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulveranstaltungs-Verordnung); LGBl. für Tirol Nr. 49/2000.

Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs; LGBl. für Tirol Nr. 50/2000.

Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2000, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 57/2000.

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schu-
lorganisations-Verordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 87/2000.

Kundmachungen

Kärnten

Kundmachung der Landesregierung vom 5. September 2000, Zl. –2V-LG-358/1-2000, über die Wiederverlautbarung des Kärntner Schulgesetzes 1991; LGBl. für Ktn. Nr. 58/2000.

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2000, mit der das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz wieder verlautbart wird; LGBl. für Stmk. Nr. 76/2000.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2000, mit der das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz wieder verlautbart wird; LGBl. für Stmk. Nr. 77/2000.

Tirol

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2000 über die Aufhebung einer Novelle zum Tiroler Musikschulgesetz durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 8/2000.

Straßen, Verkehrswesen

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Straßenbenützungsgesetz geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 4/2000.

Kärnten

Gesetz vom 29. Mai 2000, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 55/2000.

Unter anderem werden die Bestimmungen für Enteignungsentschädigungen geändert.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 10. Jänner 2000, mit dem das Gesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsverordnung 1960 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 6/2000.

Landesgesetz vom 18. Feber 2000 über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum OÖ Verkehrsverbund (Oö. Verkehrsverbund-Kostenbeitragsgesetz 2000); LGBl. für Oö Nr. 16/2000.

Das Landesgesetz gliedert sich in folgende Paragraphen: Beitragsleistung der Gemeinden, Anteile der Gemeinden am Betrag, Beitragshöchstgrenzen, Fälligkeit sowie Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Landesgesetz vom 12. Mai 2000, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 44/2000.

Salzburg

Gesetz vom 10. November 1999, mit dem das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 9/2000.

Gesetz vom 29. März 2000, mit dem ein Teil der Stubachtalstraße als Landstraße übernommen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 85/2000.

Tirol

Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 62/2000.

Wien

Gesetz vom 30. Mai 2000, mit dem das Parkometergesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 28/2000.

Gesetz vom 31. Mai 2000, mit dem das Gesetz vom 11. November 1960, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 30/2000.

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Fahrverbindungen im Zuge eines Betriebes an der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Stadt Wien; BGBl. Teil II/Nr. 22/2000.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Mautstreckenabschnitten und der ihnen zugeordneten Mautstellen (Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 28/2000.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Andelsbuch; BGBl. Teil II/Nr. 33/2000.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut (Mauttarifverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 48/2000.

Die Mauttarifverordnung enthält folgende Paragraphen: Mautpflicht, Kategorien, Entrichtung des Entgeltes, Vorticket und Rückbuchung bei elektronischer Bezahlung der Maut, Schutz personenbezogener Daten und Mauttarife.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Steiermark; BGBl. Teil II/Nr. 65/2000.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn – Halbschlußstelle „Mitterstraße“ im Bereich der Marktgemeinde Unterpremstätten; BGBl. Teil II/Nr. 78/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 144 Gmundener Straße und der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinden Roitham und Laakirchen teilweise aufgehoben wird; BGBl. Teil II/Nr. 153/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen; BGBl. Teil II/Nr. 154/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 6 Laaer Straße im Bereich der Gemeinden Ernstbrunn und Niederleis; BGBl. Teil II/Nr. 171/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der zur Erleichterung des Sommerreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Sommerreiseverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 208/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend Ausnahmen von der Mautpflicht geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 255/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in der Steiermark; BGBl. Teil II/Nr. 256/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn-Anschlussstelle Wundschuh im Bereich der Gemeinde Wundschuh; BGBl. Teil II/Nr. 288/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn-Anschlussstelle Selzthal (Änderung des Zubringers) im Bereich der Stadtgemeinde Liezen; BGBl. Teil II/Nr. 289/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auflassung der für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitte der B 171 Tiroler Straße und der B 180 (ehem. B 315) Reschen Straße im Bereich der Gemeinden Landeck und Fließ; BGBl. Teil II/Nr. 290/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auflassung der für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitte der B 311 Pinzgauer Straße und der B 168 Mittersiller Straße im Bereich der Gemeinden Zell am See und Maishofen; BGBl. Teil II/Nr. 291/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auflassung der für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitte der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach; BGBl. Teil II/Nr. 292/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Aschbach-Markt, Kematen an der Ybbs, Biberbach und Seitenstetten teilweise aufgehoben wird; BGBl. Teil II/Nr. 293/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich; BGBl. Teil II/Nr. 351/2000.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 301 Wiener Südrand Straße im Bereich der Gemeinden Vösendorf, Hennersdorf, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Schwechat und Wien; BGBl. Teil II/Nr. 352/2000.

Burgenland

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Mai 2000 über die Aufhebung des Punktes 5. Der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 30. September 1993, Z 10/03/13/15, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Bgld. Nr. 36/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2000 über das NÖ Landesstraßenverzeichnis; LGBl. für NÖ Nr. 84/2000.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Jänner 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 9/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Aurachtal Straße wird eine neue Trasse festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 8. März 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 20/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Pleschinger Straße wird eine neue Trasse festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 8. März 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 21/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Wartberger Straße wird eine neue Trasse festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 10. März 2000 betreffend die Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 28/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2000 betreffend die Umlegung und Einreihung einer Straße als Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 33/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Gusentaler Straße wird eine neue Trasse festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. April 2000 betreffend die Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 34/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 18. Juli 2000 über den Anteil der Gemeinden am Kostenbeitrag zum OÖ Verkehrsverbund (Oö. Verkehrsverbund-Kostenbeitragsverordnung 2000); LGBl. für Oö Nr. 54/2000.

Die Anteile der Gemeinden außer der Stadt Linz an dem zu leistenden Beitrag gemäß Oö. Verkehrsverbund-Kostenbeitragsgesetz werden in der Anlage festgesetzt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 2000 betreffend die Umlegung und Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 64/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Mühlen Straße wird eine neue Trasse festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 65/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Leitenbach Straße wird eine neue Trasse festgelegt.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Oktober 2000 betreffend die Einreihung sowie Widmung und Einreihung von Straßen als Landesstraße als Ausüstung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 83/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 86/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Thalheimer Straße erfolgt die Umlegung einer Landesstraße.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße sowie Umbenennung und Widmung und Einreihung eines Abschnitts einer Landstraße; LGBl. für Oö Nr. 87/2000.

Im angegebenen Abschnitt der Münzbacher Straße erfolgt die Umlegung einer Landesstraße.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. November 2000 betreffend die Umlegung von Landesstraßen; LGBl. für Oö Nr. 91/2000.

Ein bestimmter Abschnitt der Naarner Straße wird als Landesstraße eingereiht.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 2000 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 98/2000.

Der neu herzustellende Abschnitt der St. Michael Straße im Gemeindegebiet von Neuhofen wird als Landesstraße eingereiht.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 2000 betreffend die Umlegung, Umbenennung und Einreihung einer Straße als Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 99/2000.

Der in der Verordnung bezeichnete Abschnitt der Vorchdorfer Straße wird als Landesstraße eingereiht.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 2000 betreffend die Umlegung von Landesstraßen und die Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für Oö Nr. 103/2000.

Der in der Verordnung bezeichnete Abschnitt der Oberinnviertler Straße wird als Landesstraße gewidmet.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. März 2000, mit der der Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau), straßenpolizeiliche Aufgaben übertragen werden (Straßenpolizeiliche Delegierungsverordnung Neumarkt am Wallersee); LGBl. für Slbg. Nr. 75/2000.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. März 2000 zur Auflassung eines Teiles der Werfenwenger Landstraße; LGBl. für Slbg. Nr. 76/2000.

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. April 2000, mit der das Verzeichnis der Landstraßen geändert und ergänzt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 77/2000.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, mit der die Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der Fernpass-Straße geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 10/2000.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19. Jänner 2000, mit der ein Fahrverbot für LKW und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t für die Teilstrecke Vils/Schönbichl bis zur Anschlussstelle Reutte-Nord der L 69 Reuttener Straße erlassen wird; Bote für Tirol Stück 3/Nr. 31/2000.

Vorarlberg

Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2000 über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 63/2000.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolge „§ 21 und“ in § 100 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 32/2000.

Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Ferienreiseverordnung), BGBl. Nr. 259/1993, in der Fassung BGBl. II Nr. 277/1999, durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil II/Nr. 139/2000.

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation betreffend die Anwendung des Ökopunktesystems für den Transitverkehr durch Österreich; BGBl. Teil III/Nr. 2/2000.

Oberösterreich

Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. April 2000 betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Mai 1991 betreffend ein Einbiegeverbot in Linz gesetzwidrig war; LGBL. für Oö Nr. 38/2000.

Tirol

Kundmachung der Landesregierung vom 6. April 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass die Verordnung über das LKW-Fahrverbot auf der B 315 Reschenstraße gesetzwidrig war; LGBL. für Tirol Nr. 23/2000.

Tierschutz

Kundmachungen

Bund

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren; BGBl. Teil III/Nr. 137/2000.

Burgenland

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich; LGBL. für Bgld. Nr. 76/2000.

Die Vereinbarung enthält folgende Artikel: Allgemeine Verpflichtungen, Begriffsbestimmungen, Tierquälerei und Verbote, Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren, Beitritt des Bundes, Übergangsregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Kärnten

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 29. November 2000, Zl. –2V-VE-3/12-2000, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich; LGBL. für Ktn. Nr. 77/2000.

Steiermark

Artikel 15 a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich; LGBl. für Stmk. Nr. 78/2000.

Die 15a-Vereinbarung enthält folgende Artikel: Allgemeine Verpflichtungen, Begriffsbestimmungen, Tierquälerei und Verbote, Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren, Beitritt des Bundes, Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen.

Tirol

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 28. November 2000 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich; LGBl. für Tirol Nr. 73/2000.

Die Vereinbarung enthält folgende Artikel: Allgemeine Verpflichtungen, Begriffsbestimmungen, Tierquälerei und Verbote, Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren, Beitritt des Bundes, Übergangsregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Wien

Gesetz vom 2. März 2000, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 10/2000.

Gegenstand, Bemessungsgrundlage und Steuersatz der Ortstaxe werden geändert.

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen bei der Einrichtung und beim Betrieb von Schaubergwerken, Fremdenbefahrungen oder vergleichbaren Benützungen von Grubenbauen von stillgelegten Bergwerken (Schaubergwerkeverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 209/2000.

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes; LGBl. für Bgld. Nr. 30/2000.

In der Gemeinde Lackendorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. April 2000 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen; LGBl. für Bgld. Nr. 35/2000.

Die angeführten Gemeinden werden in vier Ortsklassen eingeteilt.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 2000 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes; LGBl. für Bgld. Nr. 58/2000.

In der Gemeinde Hirm wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. November 2000 über die Auflösung des örtlichen Tourismusverbandes der Gemeinde Oslip und mit der die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 69/2000.

Niederösterreich

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. November 2000, mit der die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 118/2000.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. Feber 2000, mit der die Oö. Tourismusgemeinden- und Tourismusregionsverordnung 2000 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 13/2000.

Die Gemeinden Oberneukirchen und Zwettl an der Rodl werden der Ortsklasse C zugeordnet.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Oö. Tourismusgemeinden- und Tourismusregionsverordnung 2000 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 53/2000.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 22. Dezember 2000, mit der die Oö. Tourismusgemeinden- und Tourismusregionsverordnung 2000 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 113/2000.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Dezember 2000 über die Ortsklasseneinteilung auf Grund des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes für die Jahre 2001 bis 2006 (Ortsklassenverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 129/2000.

Für die in Salzburg errichteten Fremdenverkehrsverbände werden für die Jahre 2001 bis 2006 Ortsklassen von A bis C festgelegt.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 82/2000.

Kundmachungen

Bund

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über den Touristenverkehr im Grenzgebiet (INTERREG/PHARE-CBC-Grenzpanoramaweg); BGBl. Teil III/Nr. 160/2000.

Im Abkommen werden Grenzübergangsstellen, Wege und Ausflugsziele sowie die Voraussetzungen für einen Grenzübertritt bestimmt.

Steiermark

Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 30. Oktober 2000 über die Aufhebung einer Bestimmung des Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes; LGBl. für Stmk. Nr. 70/2000.

Umweltschutz

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 89/2000.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 wird in 56 Punkten umfangreich geändert.

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 91/2000.

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000) erlassen wird; BGBl. Teil I/Nr. 114/2000.

Der Umweltsenat, der aus 10 Richtern und 32 rechtskundigen Mitgliedern besteht, entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnitts des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Niederösterreich

Gesetz vom 11. Mai 2000, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz 1984 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 76/2000.

Das NÖ Umweltschutzgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Oberösterreich

Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 1999); LGBl. für Oö Nr. 1/2000.

Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich der Oö. Akademie für Umwelt und Natur geändert.

Tirol

Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 35/2000.

Das Umweltinformationsgesetz wird in vier Punkten geändert.

Vergabewesen

Gesetze

Kärnten

Gesetz vom 3. Feber 2000, mit dem das Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 23/2000.

Niederösterreich

Gesetz vom 16. März 2000, mit dem das NÖ Vergabegesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 64/2000.

Das NÖ Vergabegesetz wird in 21 Punkten geändert.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 8. Juni 2000, mit dem das Oö. Vergabegesetz geändert wird (Oö. Vergabegesetz-Novelle 2000); LGBl. für Oö Nr. 45/2000.

Das Oö. Vergabegesetz wird in 42 Punkten geändert.

Salzburg

Gesetz vom 10. Mai 2000, mit dem das Landesvergabegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 99/2000.

Steiermark

Gesetz vom 4. Juli 2000, mit dem das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 66/2000.

Das Vergabegesetz wird in 51 Punkten geändert.

Tirol

Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 59/2000.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Nachprüfungsbehörde (§ 6) sowie der Entscheidungsdokumentation (§ 16) werden geändert.

Vorarlberg

Gesetz vom 8. August 2000 über eine Änderung des Vergabegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 39/2000.

Das Vergabegesetz wird in 22 Punkten geändert, wobei die Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen sowie die Verständigung über die Zuschlagsentscheidungen wesentliche Neuerungen darstellen.

Wien

Gesetz vom 11. September 2000, mit dem das Wiener Landesvergabegesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 50/2000.

Das Landesvergabegesetz wird in 72 Punkten geändert.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Bekanntmachung der im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes geltenden Schwellenwerte; BGBl. Teil II/Nr. 51/2000.

Tirol

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes 1998 verfassungswidrig war; LGBl. für Tirol Nr. 88/2000.

Ver- und Entsorgung

Gesetze

Wien

Gesetz vom 11. September 2000, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 45/2000.

Verordnungen

Bund

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über fernmeldetechnische Vorschriften für Funkanlagen und Endgeräte (Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung – FEV) geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 69/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 392/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Abwasseremissionsverordnung Kartoffelverarbeitung geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 393/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Abwasseremissionsverordnung Futtermittelherstellung geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 394/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Abwasseremissionsverordnung Hautleim geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 395/2000.

Kundmachungen

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 2000 über die Aufhebung einer Bestimmung einer Kanalabgabenordnung; LGBl. für Stmk. Nr. 27/2000.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2.12.1999, V 54/99-5, eine von der Marktgemeinde Admont beschlossene Änderung der Kanalabgabenordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

Verfassung

Gesetze

Bund

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; BGBl. Teil I/Nr. 68/2000.

Art. 8 B-VG wird geändert. So bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 die Republik zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sich zu achten, zu sichern und zu fördern.

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000) erlassen wird; BGBl. Teil I/Nr. 114/2000.

In Art. 11 Abs. 8 wird die Zuständigkeit des unabhängigen Umweltsenats neu geregelt.

Salzburg

Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1999, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 53/2000.

Wien

Gesetz vom 11. September 2000, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 48/2000.

Bestimmungen hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (§ 141) werden neu eingefügt.

Wasser

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden (AWG-Novelle Deponien); BGBl. Teil I/Nr. 90/2000.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 35 Punkten (umfangreich) und das Wasserrechtsgesetz in 17 Punkten geändert.

Niederösterreich

Gesetz vom 29. Juni 2000, mit dem das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 85/2000.

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz wird in sechs Punkten geändert.

Wien

Gesetz vom 11. September 2000, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 46/2000.

Das Wasserversorgungsgesetz wird in zehn Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 161/2000.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke, BGBl. Nr. 126/1969, geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 167/2000.

Das Interesse des Wasserverbandes „Südliches Wiener Becken“ am Schutz des Grundwasservorkommens im Widmungs- und Schongebiet wird als rechtliches Interesse anerkannt.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzverordnung); BGBl. Teil II/Nr. 398/2000.

Das Einbringen von in den Anlagen I und II angeführten Stoffen in das Grundwasser ist entweder verboten oder bewilligungspflichtig.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung am Oberen Inn erlassen wird; BGBl. Teil II/Nr. 399/2000.

Das Wasser des Inn von Martina bis Prutz sowie der in dieser Strecke einmündenden Seitenbäche wird – unbeschadet bestehender Rechte und unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse von Siedlungen, Landwirtschaft, Industrie und Fremdenverkehr – der Wasserkraftnutzung gewidmet.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991, geändert wird; BGBl. Teil II/Nr. 415/2000.

Kärnten

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Feber 2000, Zl. 8W-ÖWG/I/33/2000, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes über das Betreten der Eisdecke des Wörthersees, LGBl. Nr. 5/1965, aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 12/2000.

Steiermark

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Dezember 2000, mit der die Verordnung, betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 88/2000.

Im engeren Schongebiet sind Materialgewinnungen im Grundwasserbereich (Nassbaggerungen) unzulässig.

Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Verkleinerung des Gewässerschutzbereiches für den Badesee im Gebiet der Gemeinde Schlitters; LGBl. für Tirol Nr. 14/2000.

Der Gewässerschutzbereich des künstlich angelegten Badesees im Gebiet der Gemeinde Schlitters wird auf einen Geländestreifen von 50 m, gemessen von der Uferlinie landeinwärts, verkleinert.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Mai 2000 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen; LGBl. für Tirol Nr. 36/2000.

Die Verordnung legt 29 Badegewässer und Badestellen fest.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 2000 zum Schutz der Sulfatquelle Kreckelmoos (QU 70805003) der Gemeinde Breitenwang (Wasserschongebiet Tauern); LGBl. für Tirol Nr. 52/2000.

Im Wasserschongebiet werden Verbote, Bewilligungspflichten sowie Ausnahmen für das Wasserschongebiet allgemein sowie für die Kernzone differenziert festgelegt.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000 zum Schutz des Tiefbrunnens Ruifach der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams (Grundwasserschongebiet Ruifach); LGBl. für Tirol Nr. 77/2000.

Für das Grundwasserschongebiet sind Verbote (das Vergraben von Tierkadavern), Bewilligungspflichten, Anzeigepflichten, Ausnahmen sowie Bewilligungsvoraussetzungen festgelegt.

Vorarlberg

Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre; LGBl. für VlbG. Nr. 10/2000.

Die Einschränkungen bezüglich des Reitens auf den Reitwegen in diesem Gebiet wird geringfügig geändert.

Kundmachungen

Bund

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Worte „Liegenschaften und“ in § 81 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I/Nr. 104/2000.

Steiermark

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Feber 2000 über die Aufhebung einer Bestimmung einer Wasserleitungsordnung; LGBl. für Stmk. Nr. 16/2000.

Eine Bestimmung der Wasserleitungsordnung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ramsau am Dachstein wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Wohnungswesen

Gesetze

Bund

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Richtwertgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden (Wohnrechtsnovelle 2000 – WRN 2000); BGBl. Teil I/Nr. 36/2000.

Burgenland

Gesetz vom 14. Dezember 1999, mit dem das Bgl. Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird (Bgl. Wohnbauförderungsgesetznovelle 2000); LGBl. für Bgl. Nr. 23/2000.

Das Wohnbauförderungsgesetz wird in 59 Punkten geändert.

Kärnten

Gesetz vom 29. Mai 2000, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 53/2000.

Niederösterreich

Gesetz vom 29. Juni 2000, mit dem das NÖ Wohnungsförderungsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 92/2000.

Oberösterreich

Landesgesetz vom 18. Feber 2000, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 18/2000.

Landesgesetz vom 8. Juni 2000, mit dem das Oö. Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 47/2000.

Salzburg

Gesetz vom 10. Mai 2000, mit dem das Sonder-Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 101/2000.

Steiermark

Gesetz vom 16. November 1999, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetznovelle 1999); LGBl. für Stmk. Nr. 12/2000.

Das Wohnbauförderungsgesetz wird in 22 Punkten geändert.

Wien

Gesetz vom 6. März 2000, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 12/2000.

Das Gesetz wird in 20 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 27/2000.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 28/2000.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 29/2000.

Kärnten

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. September 2000, Zl. WuS-3/51/2000, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes nähere Bestimmungen über die Gewährung von Wohnbeihilfen festgelegt werden (Wohnbeihilfenverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 63/2000.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. September 2000, Zl. WuS-3/51/2000, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes Pauschalbeträge als förderbarer Kostenanteil für Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen und für Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung festgelegt werden (Wohnhaussanierungsverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 64/2000.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. November 2000, Zl. WuS-3/61/2000, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 70/2000.

Oberösterreich

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Dezember 2000 über den Höchstzinssatz der vom Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds gewährten Darlehen; LGBl. für Oö Nr. 119/2000.

Salzburg

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Feber 2000, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen erlassen werden (Jugendwohlfahrts-Wohnformen-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 55/2000.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juli 2000, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 106/2000.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. August 2000, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 113/2000.

Steiermark

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. März 2000, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 18/2000.

Wien

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. April 2000, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 18/2000.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. April 2000, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1997) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 19/2000.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. April 2000, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 20/2000.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. April 2000, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 21/2000.